

Wegleitung zur Steuererklärung
für natürliche Personen

Einkommen · Abzüge · Vermögen
www.zug.ch/tax

Website

Die Steuerverwaltung ist im Internet mit einer eigenen Website präsent. Dort finden Sie unter www.zug.ch/tax viele Informationen. Sie können fehlende Formulare abholen, das Programm eTax.zug zum Ausfüllen der Steuererklärung herunterladen, detaillierte Informationen aus unserem Steuerbuch finden oder Ihren Steuerbetrag berechnen.

eTax.zug – Technische Unterstützung

Wir danken Ihnen an dieser Stelle, dass Sie unsere Software verwenden. Sie erleichtern damit unsere Arbeit. Beachten Sie bitte, dass Sie zusammen mit dem eTax.zug-Ausdruck die von uns versandten Originalformulare **K (Hauptformular)** und **WV (Wertschriftenverzeichnis)** an das zuständige Gemeindesteuernamt zurücksenden.

Es ist nicht notwendig, Zahlen auf die Originalformulare zu übertragen. **Sie müssen lediglich das Barcode-Blatt unterschreiben.**

Für **technische Fragen** im Zusammenhang mit eTax.zug steht Ihnen der Helpdesk eTax.zug unter der Nummer 043 268 39 33 zur Verfügung.

Auskunftsdienst für steuerrechtliche Fragen

Als Dienstleistung für **steuerrechtliche Fragen** haben wir einen Extra-Telefonauskunftsdienst eingerichtet, wo Sie allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung einholen können.

Dieser Auskunftsdienst steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Vom 11. März bis 19. März 2013

Montag – Freitag, 14.00 – 18.00 Uhr

Wählen Sie in dieser Zeit die Telefonnummer der für Sie zuständigen Person (siehe Formular K).

Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das **Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern**. Zu diesem Zweck wird darin im Sinne einer Zusammenfassung in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen informiert. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen wird damit aber nicht abgegeben bzw. ist in dieser Form nicht erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Wegleitung **keine Rechtsquelle** darstellt und somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzt bzw. ersetzen kann.

Die **eingetragene Partnerschaft** gleichgeschlechtlicher Paare wird steuerrechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie **verheiratet**, **getrennt**, **geschieden**, **verwitwet** oder **Ehe**, **Ehegatten**, **Ehemann** und **Ehefrau** gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft. In den Formularen werden für die eingetragene Partnerschaft jeweils die Begriffe **Partn. 1** und **Partn. 2** verwendet.

Inhaltsverzeichnis (Stichwortverzeichnis siehe nächste Seite)

Wer hat eine Steuererklärung 2012 einzureichen?	5
Heirat, Scheidung oder Trennung	6
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2012	6
Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung	6
Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass	7
Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung	8
Personalien, Familienverhältnisse	10
Mustersteuererklärung	11
Einkünfte im In- und Ausland	17
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	17
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	18
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	19
Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2012)	20
Übrige Einkünfte	26
Einkünfte von Liegenschaften des Privatvermögens	27
Abzüge	30
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	30
Private Schuldzinsen	33
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	34
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	35
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	35
Weitere Abzüge	36
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	38
Zusätzliche Abzüge	38
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	39
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	41
Vermögen im In- und Ausland	41
Kapitalleistungen aus Vorsorge	44
Einsprache	45
Straffolgen bei Zuwiderhandlung	45
Tarife und Steuerberechnungen	46
Formular für Fristerstreckungsgesuch	47

3

Wichtigste Änderungen (Bund, Kanton Zug) gegenüber dem Vorjahr

Thema	Seite	Ziffer	Code
Kanton: Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen ab einer Beteiligungsquote von neu 10% (bisher 5%) und ohne Verkehrswert-schwelle für in- und (neu) ausländische Beteiligungen	20/23	4	160
Bund: Erhöhung Abzug Zuwendungen an politische Parteien Kanton: Deklaration Abzug neu in Ziff. 16.3; bisher Deklaration in Ziff. 22.2	36	16.3	252
Bund: Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug Kanton: Deklaration Kinderdrittbetreuungskostenabzug neu in Ziff. 16.4 (allgemeiner Abzug); bisher Deklaration in Ziff. 24.5 (Sozialabzug)	36	16.4	253
Bund: Erhöhung Zweitverdienerabzug	38	17.1	260
Bund: Erhöhung Kinderabzug	39	24.4	403
Kanton: Kinderabzug zusätzlich ab 16. Altersjahr (neu)	40	24.4	403a
Kanton: Eigenbetreuungsabzug: Erhöhung und Wegfall Grenzbetrag	40	24.5	404
Bund: Erhöhung Unterstützungsabzug	40	24.6	405
Kanton: Erhöhung und (neu) Ausdehnung Mietzinsabzug auf Mittelstand	41	24.8	407
Kanton: Wegfall der Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer	41	30.1	600
Kanton: Erhöhung Vermögens- und Vermögenskinderabzug	44	37	671/3

Stichwortverzeichnis

A		G		Q	
Ausländische Arbeitnehmer	5	Guthaben	22	Quellensteuer	5
Aktien	25	Gratisaktien	25		
Anlagefonds	25	Gemeinnützige		R	
Ausländische Wertschriften	26	Zuwendungen	39	Renten	19
Alimente (Unterhalts- beiträge)	26, 34			Reduktion der wirtschaftlichen	
Auswärtige Verpflegung	31	H		Doppelbelastung	23, 24, 41
AHV	19, 36, 40	Heirat	6		
		Hilflosenentschädigung	19	S	
		Hypotheken	44	Scheidung	6
B				Steuerzahlung	7
Bezugsrechte	25	I		Stundung	8
Berufsauslagen	30–33	IV-Rente	19	Schwarzarbeit	17
Baukreditzinsen	33			Säule 3a	20, 35
4 Beiträge an die Säule 2	36	K		Stockwerkeigentum	21, 42
Beiträge an die Säule 3a	35	Kinderzulagen	20	Schenkungen	22
Behinderungsbedingte		Kassenobligation	24	Schuldzinsen/Schulden	33, 44
Kosten	37	Krankheitskosten	38	Studenten	5
Bargeld	41	Kinderabzug	39		
		Kapitalleistungen aus Vorsorge	44	T	
C		Kinderdrittbetreuungs- kostenabzug	36	Trennung	6
Checkliste	8–9			Todesfall	6
		L		Taggelder	20
D		Leibrenten	20	Treuhandanlagen	25
Darlehen	25	Lotteriegewinne	25	Tarife	46
Dauernde Lasten	35	Liegenschaftsunterhalt	29		
		Liegenschaften	42, 43	U	
E		Lebensversicherungen	41	Unterschriften	9
Ergänzende nachträgliche Veranlagung	5	Liquidationsgewinne	18	Unverteilte Erbschaft	26
Erlasse	8	Lehrlinge	5	Unterhaltskosten bei Liegenschaften	29, 30
Erbschaften	9, 22, 26, 42, 44			Unternutzungsabzug	29, 30
Erwerbseinkommen	17, 18	M		Unfallkosten	38
Erwerbsausfall- entschädigung	20	Mietzinsabzug	41		
Erbvorbezug	22	Mitarbeiteraktien/-optionen	17	V	
Eigenmietwert	28	Militärversicherung	19	Vereinfachtes Abrechnungs- verfahren	17
Eigenbetreuungsabzug	40	Motorfahrzeuge	41	Versicherungsprämien	35
Einsprache	45			Vermögensverwaltungs- kosten	37
		N			
F		Nutzniessung	28	W	
Fristerstreckung	6, 7	Nebenerwerb	33	Wertschriften	20–26
Festgeldanlagen	24			Wirtschaftliche Doppel- belastung	23, 24, 41
Fahrkosten	31	O		Wohnrecht	30
Fristerstreckungsgesuch	47	Obhut	10, 26, 34	Weiterbildungskosten	32
				Wochenaufenthalt	32
		P			
		Provisorische Rechnung	7	Z	
		Pensionen	19	Zweitverdienerabzug	38
		Partizipations- und Genuss- scheine	25		
		Pauschale Steueranrechnung	26		

Wer hat eine Steuererklärung 2012 einzureichen?

Eine Steuererklärung 2012 müssen folgende Personen einreichen:

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2012 im Kanton Zug Wohnsitz, sowie alle Personen, die im Jahre 2012 eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb im Kanton Zug hatten.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2012 volljährig geworden sind (z.B. Lehrlinge, Studenten), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2012 einzureichen.

Im Grundsatz unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen (z.B. Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter oder Arbeitnehmende aus EU-Staaten ohne Bewilligung max. 90 Tage), der Quellensteuer, sie müssen demzufolge keine Steuererklärung ausfüllen. Einzig in den folgenden Fällen sind quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug verpflichtet, eine Steuererklärung 2012 mit deklariertem Einkommen und Vermögen einzureichen:

- wenn der Bruttolohn über 120 000 Franken pro Jahr beträgt und der Ehepartner ebenfalls in der Schweiz Wohnsitz hat. Hat die Familie im Ausland ihren Wohnsitz, so wird der steuerrechtliche Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen in diesem Land angenommen und das Ausfüllen einer Steuererklärung entfällt.
- bei Liegenschaftsbesitz in der Schweiz
- bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- wenn eine AHV-Rente bezogen wird
- wenn eine IV-Rente ausbezahlt wird und der Invaliditätsgrad 100% beträgt
- wenn das Erwerbseinkommen von einem ausländischen Arbeitgeber bezahlt wird und keinem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz zurückbelastet bzw. weiterverrechnet wird, und sich die steuerpflichtige Person mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält
- wenn der andere Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) hat.

Hinweis: Online-Abrechnung von Quellensteuern

Es besteht für alle Arbeitgebenden die Möglichkeit, die Quellensteuerabrechnung für Lohnempfänger ohne spezielle Aufenthaltsbewilligung, für Lohnempfänger mit spezieller Aufenthaltsbewilligung (90 Tage/120 Tage) und/oder für Verwaltungsratsentschädigungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland unter www.zug.ch/tax, Quellensteuer, Online-Abrechnung, online einzureichen.

Keine Quellensteuer ist über die Steuerverwaltung abzurechnen, wenn das vereinfachte Abrechnungsverfahren über die AHV gewährt wird (vgl. Ziffer 1.4).

Wir weisen darauf hin, dass ein Quellensteuerpflichtiger die ausserordentlichen Abzüge, wie Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen und Unterstützungsbeiträge für das vergangene Jahr, unter Einreichung der Belege **bis spätestens 31. März des Folgejahres** geltend machen kann. Diese Abzüge können auf einem separaten Formular (Tarifkorrektur) aufgeführt werden.

Quellensteuerpflichtige Personen müssen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer und zur Deklaration der Vermögenswerte ein separates Formular (Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer) bei der Kantonalen Steuerverwaltung beantragen. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 32 Abs. 1 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten drei Jahre geltend gemacht werden kann. Das Formular muss vollständig ausgefüllt (auch ausländische Vermögenswerte ohne Verrechnungssteuer) und unter Beilage der Zinsnachweise bei der nachgenannten Adresse eingereicht werden.

Grundsatz

Erreichen der Volljährigkeit

Quellensteuer
– Grundsatz

– Online-Abrechnung
(Hinweis)

– Vereinfachtes
Abrechnungsverfahren

– Ergänzende nachträgliche
Veranlagung

Die Quellensteuer-Meldeformulare können Sie unter www.zug.ch/tax herunterladen oder bei der Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 48, anfordern.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** während des Jahres 2012 werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode gemeinsam besteuert und erhalten nur eine Steuererklärung.

Heirat

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** während der Steuerperiode werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2012 **getrennt** besteuert und müssen je eine separate Steuererklärung 2012 einreichen.

Scheidung oder Trennung

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2012

Ist eine Person in der Steuerperiode 2012 **in einen andern Kanton umgezogen**, ist sie für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie per 31.12.2012 steuerlich Wohnsitz hatte. Im Kanton Zug muss folglich keine Steuererklärung mehr eingereicht werden, ausser wenn sie im Jahre 2012 ihre Liegenschaft oder Betriebsstätte vor, mit oder nach dem Wegzug verkauft/aufgegeben hat. Weggezogene Steuerpflichtige, die nachträglich ordentlich veranlagt werden, erhalten ebenfalls eine Steuererklärung des Kantons Zug.

Wegzug aus dem Kanton Zug

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht im Kanton Zug mit dem Wegzugsdatum. In diesem Fall muss die Steuererklärung 2012 mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bis zum Wegzugsdatum ausgefüllt werden. Bei denjenigen Personen, die ins Ausland ziehen und weiterhin eine Liegenschaft oder eine Betriebsstätte im Kanton Zug besitzen, bleibt für die Liegenschaft oder die Betriebsstätte die Steuerpflicht bestehen.

Wegzug ins Ausland

Mit dem **Tod eines Ehegatten** endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft. Für die Zeit vom 1.1.2012 bis und mit Todestag sind das gemeinsame Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Der überlebende Ehegatte hat das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis 31.12.2012 sowie das Vermögen per 31.12.2012 zu deklarieren.

Todesfall

Mit dem **Tod einer steuerpflichtigen Person** endet ihre Steuerpflicht. Für die Zeit vom 1.1.2012 bis und mit dem Todestag müssen die gesetzlichen Erben oder ein Vertreter eine ausgefüllte Steuererklärung einreichen.

Todesfall

Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

§ 125 StG verpflichtet die Steuerpflichtigen, die Steuerformulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und fristgemäss – **bis zum 30. April 2013** – dem gemeindlichen Steueramt einzureichen. Auf verspätet eingereichte Steuerklärungen kann nur eingetreten werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Steuererklärung innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

Das Gesetz erwähnt zwar die Einrichtung der Fristerstreckung nicht ausdrücklich, doch ist sie in der Praxis beim **Vorhandensein eines triftigen Grundes** anerkannt. Steuerpflichtige, denen es unmöglich ist, die Steuerklärungsformulare rechtzeitig einzureichen, haben bei der Kanzlei

der Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug, mit Angabe der Personenummer ein schriftliches Fristerstreckungsgesuch zu stellen, da sie sonst im Sinne von § 130 Abs. 3 StG nach Ermessen eingeschätzt werden. Das Fristerstreckungsgesuch kann elektronisch via www.zug.ch/tax eingereicht werden. Zudem finden Sie ein entsprechendes Formular am Schluss dieser Wegleitung.

Für die Fristerstreckungsgesuche gilt folgende Regelung:

Fristerstreckungsgesuche, die nicht weiter als bis zum 31. Dezember 2013 gehen, werden nur beantwortet, wenn ihnen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. **Keine Antwort bedeutet also Genehmigung des Gesuches.** Eine Gebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

Behandlung der Gesuche

Über den 31. Dezember 2013 hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden nur bewilligt, wenn sie zwingend begründet sind. Unser Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – wird Ihnen auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt. Jede Bewilligung unterliegt einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, die mit der Steuerrechnung 2012 eingefordert wird.

7

Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass

Gestützt auf Zahlen aus den Vorjahren werden jeweils per Ende Juni die provisorischen Rechnungen für das laufende Kalenderjahr versandt. **Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihr voraussichtliches Einkommen/Vermögen für das laufende Jahr gemäss den Angaben des der Steuererklärung beiliegenden Blattes «Wichtige Informationen» anzugeben.** Trifft diese Information termingerecht (30. April 2013) bei uns ein, wird die provisorische Steuerrechnung aufgrund der entsprechenden Angaben erstellt. Ende Juni wird die provisorische Rechnung mit den beiden nachfolgenden Zahlungsvarianten versandt:

Zahlungstermine und provisorische Rechnung

- ganze provisorische Jahressteuer 2013 mit Skonto, zahlbar spätestens per 31. Juli 2013;
1. Rate für die halbe Jahressteuer (andere Ratenzahlungen sind auf Verlangen möglich).

Die Jahressteuern der natürlichen Personen sind am 30. November fällig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Auf Vorauszahlungen vor dem Zahlungstermin wird ein Vergütungszins erstattet. Die Jahressteuer kann auch ohne Skontoabzug in einem Betrag per 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres bezahlt werden. Ohne andere Zahlungsvereinbarung wird für einen allfälligen Ausstand Ende November ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein versandt.

Wird die ganze Jahressteuer **bis zum 31. Juli** des laufenden Steuerjahres bezahlt, so wird ein **Skontoabzug** von 2% gewährt.

Skontoabzug

Haben Sie aus irgendeinem Grund bis Ende Juni keine Steuerrechnung erhalten, so können Sie zwecks Einhaltung des Skontotermins eine solche bei der Steuerverwaltung verlangen. **Zahlung nach dem Stichtag schliesst den Skontoabzug aus.**

Nach Ablauf der allgemeinen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Auf zu viel einbezahlte Steuern wird ein Vergütungs- respektive Rückerstattungszins entrichtet. Die entsprechenden Zinsfüsse werden von der Finanzdirektion festgelegt. Die Zinsabrechnung erfolgt erst mit der definitiven Rechnungstellung.

Verzugs-/Vergütungs-/Rückerstattungszins

Ein Ausgleichszins wird dann verrechnet, wenn die definitive Rechnung erst später als ein Jahr nach allgemeiner Fälligkeit erstellt werden kann und sich daraus eine Nachforderung ergibt. Die Zinsberechnung erfolgt rückwirkend ab einem Jahr nach allgemeiner Fälligkeit. Inzwischen geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Um diesen Ausgleichszins zu vermeiden, kann der Steuerpflichtige für die voraussichtlich geschuldete Steuer elektronisch eine korrigierte Rechnung verlangen (siehe das der Steuererklärung beiliegende Blatt «Wichtige Informationen»).

Ausgleichszins

Das Ergreifen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.

Rechtsmittel und Verzinsung

Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung jederzeit die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen.

Sicherstellung

In Rechnung gestellte Steuern werden, soweit ausstehend, nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, wird die Betreuung durchgeführt. Alle diese rechtlichen Schritte unterliegen je einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–.

Mahnung und Betreuung

Ist eine steuerpflichtige Person aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit u. Ä.) ausserstande, die Steuern termingerecht zu zahlen, so kann sie um eine Stundung nachsuchen. In diesem Fall bitten wir Sie, mit unserer Abteilung Steuerbezug Kontakt aufzunehmen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungen für definitive Rechnungen löst das rechtliche Inkasso aus. Trotz eines allfälligen Stundungsent-scheides werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Wird die Bezahlung der Steuern aus den vorgenannten Gründen verunmöglicht, so kann ein teilweiser oder gänzlicher Erlass der definitiven Steuern in Betracht gezogen werden. Es können nur schwerwiegende und begründete Härtefälle berücksichtigt werden. Die eingehend begründeten Gesuche sind an die Steuerverwaltung, Steuererlass, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

Stundung und Erlass

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auch bei Einreichung der Steuererklärung durch eTax.zug (elektronische Steuererklärung) einzureichen:

Zwingend einzureichende
Belege zur
Steuererklärung 2012

- die im Einzelfall benötigten Formulare;
- nur die Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege, welche ausdrücklich verlangt werden.

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens bis zur definitiven Rechtskraft der Veranlagung aufzubewahren. Die Steuerverwaltung kann bei der Überprüfung der eingereichten Selbstdeklaration zu jeder Position den konkreten Nachweis verlangen. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, so werden diese Abzüge nicht gewährt.

Die folgende Liste gibt Ihnen einen Überblick über die im Einzelfall (neben den jeweils benötigten und durch Sie vollständig ausgefüllten Formularen) einzureichenden Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege:

- Lohnausweis des Arbeitgebers; haben Sie im Jahr 2012 bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet, ist von jedem Arbeitgeber ein Lohnausweis zu verlangen
- Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse betreffend im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete Nettolöhne (vgl. Ziffer 1.4)
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Belege über die geltend gemachten Weiterbildungskosten
- Bescheinigung von Pensionskassen- sowie anderen Renten

- Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemäss unseren Hinweisen zu Ziffer 4 in dieser Wegleitung
- Detaillierte Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, falls Sie effektive Kosten geltend machen
- Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung bei erstmaliger Deklaration des Erhalts oder Abzuges von Unterhaltsbeiträgen
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen (sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind)
- Bescheinigung der erhaltenen individuellen Prämienverbilligung
- Kopien der Belege betreffend effektiv bezahlte Unterstützungsleistungen
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über die Steuerwerte von Lebensversicherungen

Selbständigerwerbende (Haupt- oder Nebenerwerb)

- Mit kaufmännischer Buchhaltung: detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung
- Ohne kaufmännische Buchhaltung: detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über geschäftliche Vermögenswerte und Schulden

Beteiligte an unverteilter Erbschaften

- Detaillierte Aufstellung über Kapital und Ertrag (vgl. Musterbeispiel in Ziffer 5.3 in dieser Wegleitung)

Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen nachfolgenden Abschnitten in dieser Wegleitung weitere Detailinformationen im Zusammenhang mit den zwingend einzureichenden Belegen aufgeführt sind.

Hinweis: Ihre eingesandten Unterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerveranlagung durch uns vernichtet. Wir bitten Sie deshalb, keine Originalunterlagen bei uns einzureichen, sofern dies von uns nicht speziell verlangt wird.

Denken Sie daran, alle Steuerformulare, wo vorgesehen, zu unterzeichnen. **Verheiratete:** Unterschrift beider Ehegatten auf Formular K (Original-Steuererklärungsformular) und Wertschriftenverzeichnis (Formular WV); **Selbständigerwerbende:** zusätzlich Unterschrift auf Bilanz und Erfolgsrechnung. Bei **eTax.zug (elektronische Steuererklärung)** ist nur das Barcodeblatt zu unterzeichnen.

Unterschriften

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Zug aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, haben eine Kopie ihrer dortigen Steuererklärung samt den Hilfsformularen für das Jahr 2012 einzureichen. In diesem Fall ist das amtliche Original-Steuererklärungsformular (Formular K) des Kantons Zug zusammen mit der Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons unterschrieben einzureichen.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Zug haben die Steuererklärung 2012 auszufüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben Sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen.

Personalien, Familienverhältnisse

Die Personalien und die Familienverhältnisse sind auf der ersten Seite des Hauptformulars K zu deklarieren. Es sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2012 bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

Personalien,
Familienverhältnisse

In den einzelnen Formularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Frau/Partn. 1 und Mann/Partn. 2 verwendet. Bei eingetragenen Partnerschaften ist der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin jeweils unter Partn. 2 einzutragen.

Im obersten Feld finden Sie entsprechende Angaben aufgedruckt. Wir bitten Sie, die Angaben sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Korrekturen in der Spalte «Berichtigung» anzubringen.

Berichtigungen

Die Angabe des richtigen Zivilstandes ist wichtig für die Einräumung des persönlichen Abzuges, während die Angaben in den Abschnitten I–III für die Gewährung des Kinder- bzw. des Unterstützungsabzuges entscheidend sind. Massgebend sind die Verhältnisse am 31.12.2012 oder am Ende der Steuerpflicht.

Zivilstand

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern werden bei **getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern** zusätzliche Angaben benötigt. Diese Angaben ermöglichen uns die korrekte Festlegung der in einem solchen Fall abzugsfähigen Kinder- bzw. Versicherungsabzüge. Zudem kann anhand dieser Angaben beurteilt werden, ob für die direkte Bundessteuer der Elterntarif anzuwenden ist oder nicht.

Zusatzangaben bei getrennt
besteuerten Eltern mit
gemeinsamen Kindern (KI)

Detaillierte Angaben hierzu finden Sie in den neu zusammengestellten Tabellenübersichten, abgebildet auf unserer Website (www.zug.ch/tax) unter dem Index **Steuerbuch § 33 Abschnitt 11**.

Getrennt besteuerte Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inklusive Konkubinatspaare) mit gemeinsamen Kindern haben im **Formular KI** zusätzliche Angaben insbesondere betreffend Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut zu machen.

– Formular KI

Benötigt wird somit eine Aufstellung für erhaltene bzw. bezahlte **Unterhaltsbeiträge** für minderjährige bzw. volljährige Kinder.

– Unterhaltsbeiträge

Es ist zudem anzugeben, ob bei minderjährigen Kindern die elterliche Sorge auf beide Elternteile (gemeinsame elterliche Sorge) oder nur auf einen Elternteil (alleinige elterliche Sorge) übertragen worden ist. Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen.

– Gemeinsames Sorgerecht
bei minderjährigen
Kindern

Benötigt wird der Hinweis, ob das minderjährige Kind ungefähr gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt (**alternierende Obhut**) oder ob das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim andern Elternteil verbringt (**keine alternierende Obhut**).

– Alternierende Obhut bei
minderjährigen Kindern

Bei verheirateten Personen dagegen ist für die gemeinsamen Kinder das Formular KI nicht auszufüllen.

Verheiratete Personen mit
gemeinsamen Kindern

Personalien, Familienverhältnisse

Kanton Zug

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer **K**
Steuererklärung 2012 für natürliche Personen

Gemeinde Zug
Personen-Nr. 1000-100-03

Sachbearbeiter
Telefon L-Nr.

Zugestellt 28.02.2013

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Herr und Frau
Muster-Beispiel Hans
Muster-Beispiel Verena
Musterstrasse 10
6300 Zug

Beispiel:
Familie Muster-Beispiel

- verheiratet
- zwei minderjährige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbst bewohnte Liegenschaft

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 60 Tagen dem Gemeindesteuernamt einzureichen!

Personalien am 31.12.2012 oder am Ende der Steuerpflicht			
Frau/Partn. 1		Mann/Partn. 2	
	Unsere Erfassung		Ihre Berichtigung
Geburtsdatum	15. November 1972	10. Januar 1970	
	1000-100-01	1000-100-00	(Nicht für eTax verwenden)
AHV-Nummer	756.3351.4595.29	756.8701.3493.69	
Zivilstand	Verh. 19.07.1991	Verh. 19.07.1991	

I Minderjährige Kinder (Jahrgänge 1995–2012), für die Sie sorgen und die nicht erwerbstätig sind	
Vorname, Name, Wohnadresse	Geburtsdatum
1 Jens	29. Mai 1998
2 Kevin	18. März 2000
3	
4	
5	

II Volljährige Kinder, welche wegen Berufsausbildung oder Studium nicht erwerbstätig sind		
Vorname, Name, Wohnadresse	Geburtsdatum	Art/Ausbildung bis
1		
2		
3		

Bei verheirateten Personen ist für die gemeinsamen Kinder das Formular KI nicht auszufüllen. In allen übrigen Fällen ist das Formular KI zwingend auszufüllen.

→ Formular KI

III Unterstützungsbedürftige, vermögenslose, von Ihnen unterhaltene Personen					
Vorname und Name	Geburtsdatum	Wie verwandt?	Wohnadresse	Im gleichen Haushalt	Betrag 2012
1					
2					

Rückfragen an	Vertreten durch	
Telefon Privat	Firma	Name/Sachbearbeiter
Telefon Geschäft	Strasse/Nr.	PLZ/Ort
E-Mail	E-Mail	
	Telefon	Fax

Eingang Gemeinde	Eingang Kanton	Definitiv

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Kanton Zug

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

WV

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
Antrag Rückerstattung Verrechnungssteuer

Steuererklärung 2012

Gemeinde Zug
Personen-Nr. 1000-100-03

L-Nr.

Zugestellt 28.02.2013

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Herr und Frau
Muster-Beispiel Hans
Muster-Beispiel Verena
Musterstrasse 10
6300 Zug

Personalien am 31.12.2012 oder am Ende der Steuerpflicht

	Frau/Partn. 1	Mann/Partn. 2	Vertreten durch
Geburtsdatum	15. November 1972	10. Januar 1970	Firma
	1000-100-01	1000-100-00	Name/Sachbearbeiter
AHV-Nummer	756.3351.4595.29	756.8701.3493.69	Strasse/Nr.
Zivilstand	Verh. 19.07.1991	Verh. 19.07.1991	PLZ/Ort
Tel. Privat			E-Mail
Tel. Geschäft			Telefon
E-Mail			Fax

Wegleit.	Zusammenfassung der Steuerwerte am 31.12.2012 oder am Ende der Steuerpflicht	Steuerwert	Wohin Code
30.1	Total Steuerwerte private Werte	198 330	600
32.1	Total geschäftliche Werte Frau/Partn. 1		GB/620
32.1	Total geschäftliche Werte Mann/Partn. 2		GB/621

Rückerstattung				Wohin Code	
	Rubrik A	Rubrik B	Total		
4	Bruttoerträge, private Werte	3 108	704	3 812	160
2.1	Bruttoerträge, geschäftliche Werte Frau/Partn. 1				GB/115
2.1	Bruttoerträge, geschäftliche Werte Mann/Partn. 2				GB/116
	Total Rubrik A	3 108			
	Davon 35% Verrechnungssteuer	1 087.80			

Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung			Wohin Code
	Erträge		
	Kanton	Bund	
Private Werte	400	320	
Geschäftliche Werte Frau			
Geschäftliche Werte Mann			
25 Total	400	320	410

→ Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Verrechnungssteuer wird mit den vom Kanton und von den Gemeinden zu erhebenden Einkommens- und Vermögenssteuern verrechnet (§ 51 Verordnung zum Steuergesetz).

leer lassen

Geprüft	SB	Prov. Zahl	Gebucht

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Aufstellung der privaten Werte

Originalwahrung	Nennwert/Stuckzahl	Art/Bezeichnung (siehe Ruckseite)	Titel/Valorennummer/Kontonummer	Zinssatz/Dividende	Datum		Steuerwert 31.12.2012		Bruttoertrag 2012		Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung						
					Zugang Kauf Eroffnung	Abgang Verkauf Saldierung	in % oder pro Stuck	Total Franken	A mit Verrechnungs- steuerabzug	B ohne Verrechnungs- steuerabzug	Kanton Reduktion 50%	Bund Reduktion 40%	Quote vom Nennwert in %	Brutto- ertrag Fr.	Brutto- ertrag Fr.		
																in Franken (ohne Rappen)	in Franken (ohne Rappen)
		SK	Sparkonto Musterbank, 01-701.055-01					400		20							
		KK	Privatkonto Musterbank, 77-725.100-80					8537		10							
CHF	20000	KO	Obligation ZKB, 5555	0.5%	1.5.12	1.5.15		20000									
CHF	20000	OB	Zuger KB, 12005780	1.75%	3.12.11	3.12.14		21150		350							
			Lottogewinne gemass Originalbesch.		24.8.12					500		35					
	100	AF	Anlagefonds Yield, 1092980					132	13200		230						
		DA	Depot Musterbank gemass Steuerauszug, 26-5673						82 843	328	259						
CHF	10000	UE	Darlehen Hans Muster, 8888 Musteringen				100%	10000		150							
	100	AK	Firma «Exempel AG», 777778					76	7600	130							
	50	AK	Firma «Muster AG, Schweiz» 5%-Beteiligung					314	15 700	1000							
CHF	10000		ST Firma «Beispiel GmbH, Schweiz» 10%-Beteiligung					189	18 900	800		10	400	320			
Zwischentotale private Werte								198330	3108	704							
Übertrag von zusatzlichen Verzeichnissen (Formular Zusatz WV)																	
Übertrag von Formular DA-1/R-US 164																	
Total Steuerwert/Bruttoertrag (Übertrag auf Seite 1)								198330	3108	704				400	320		

↑ ↑
Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte im In- und Ausland

Wegleit.		Code	2012	Woher	
1	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit				
1.1	Aus Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	100 101		
			116881		
1.2	Aus Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	105 106		
1.3	Weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers, die er selber nicht bewerten konnte (nicht im Lohnausweis enthalten)	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	110 111		
1.4	Nettolöhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet (gemäss Bescheinigung der Ausgleichskasse)	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	112 113		
2	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit				
2.1	Aus selbständiger Erwerbstätigkeit inkl. Nettoeinkünfte von Liegenschaften des Geschäftsvermögens und Liquidationsgewinn, Überführung ins Privatvermögen oder Übertrag ins Ausland	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	115 116	GB/LB GB/LB	
2.2	Aus Personengesellschaft	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	125 126	KOLL KOLL	
3	Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen				
3.1	AHV-Rente IV-Rente	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	130 131		
3.2	Renten (Waisenrenten, SUVA-Renten usw.)/ Pensionen	Steuerbar in Fr. % Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	135 136		
3.3	Leibrenten	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	40 40 140 141		
3.4	Erwerbsausfallentschädigung, soweit nicht im Lohnausweis enthalten (Taggelder aus Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung)	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	145 146		
3.5	Taggelder aus Arbeitslosenversicherung	von bis von bis Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	150 151		
3.6	Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	155 156		
4	Wertschriftenertrag ohne Erträge aus Wertschriften des Geschäftsvermögens und Ertrag aus Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen				
			160	3812	WV
5	Übrige Einkünfte und Gewinne				
5.1	Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe/Partn.		170		
5.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit)		171	KI	
5.3	Ertrag aus unverteilter Erbschaften		172	WV	
5.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		173		
5.5	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Anzahl Jahre:		174		

→ **Nettolohn**
Fr. 116 881.-

→ **Wertschriftenertrag**
aus privaten Werten
Fr. 3 812.-

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 unten einzutragen

8	Einkünfte von Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug (nach Abzug der Unterhaltskosten)			
8.1	Ertrag/Nutznutzung der selbst genutzten Liegenschaft	186.1	19200	LV
8.2	Ertrag/Nutznutzung übrige Liegenschaften	186.2		LV+
8.3	Wohnrecht (Name, Adresse des Liegenschaftseigentümers):	183		
9	Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug (nach Abzug der Unterhaltskosten)			
9.1	Ertrag/Nutznutzung übrige Liegenschaften in der Schweiz	186.3		LV+
9.2	Ertrag/Nutznutzung Liegenschaften Ausland	186.4		LV+
10	Total der Einkünfte (Übertrag nach Ziffer 19)	190	139893	

→ **Bitte je Liegenschaft**
ein Formular Liegen-
schaftsverzeichnis (LV)
ausfüllen.

Abzüge

Abzüge

Wegleit.		Code	Kanton 2012	Bund 2012	Woher
11	Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit				
	Frau/Partn. 1	201			BA
	Mann/Partn. 2	202	5 806	5 806	BA
12	Schuldzinsen (nur Schulden des Privatvermögens)				
12.1	Hypothekarzinsen	205	13 750	13 750	SV
12.2	Andere Schuldzinsen	206			SV
12.3	Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften	207			WV
12.4	Baukreditzinsen	208			SV
13	Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen				
13.1	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/Partn.	210			
13.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit)	211			KI
13.3	Dauernde Lasten	212			DL
14	Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)				
14.1	Beiträge gebundene Vorsorge gemäss Bescheinigungen	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	220 221	6 682 6 682	VO VO
15	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien				
15.1	Versicherungsabzug	230	8 800	4 900	VZ
16	Weitere Abzüge				
16.1	AHV-Beiträge, Prämien für obligatorische Nichtbetriebs-Unfallversicherung (NBUV), soweit nicht unter Ziffer 1+2 bzw. im Lohnausweis berücksichtigt	240			
16.2	Beiträge an die 2. Säule (inklusive Einkaufsbeiträge), soweit nicht unter Ziffer 1+2 bzw. im Lohnausweis berücksichtigt	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	250 251		VO VO
16.3	Zuwendungen an politische Parteien	252			PB
16.4	Kinderdrittbetreuungskostenabzug	253			KDBK
16.5	Kosten für die Vermögensverwaltung	255	235	235	
16.6	Behinderungsbedingte Kosten	257			BK
16.7	Weitere Abzüge für:	258			
17	Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute/Partn.				
17.1	vom niedrigeren Erwerbseinkommen (siehe Wegleitung)	260			
18	Total Abzüge (Übertrag nach Ziffer 20)	280	35 273	31 373	

19	Total Einkünfte (Übertrag von Ziffer 10)	190	139 893	139 893	
20	Total Abzüge (Übertrag von Ziffer 18)	280	35 273	31 373	
21	Zwischentotal (Ziffer 19 abzüglich Ziffer 20)	290	104 620	108 520	
22	Zusätzliche Abzüge				
22.1	Krankheits- oder Unfallkosten, soweit mehr als 5% des Zwischentotals (Ziffer 21)	295			UK
22.2	Gemeinnützige Zuwendungen	296	230	230	UZ
23	Reineinkommen (Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22.1 und 22.2)	299	104 390	108 290	

24	Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) gemäss Wegleitung	Kanton	Bund			
24.1	Für Eheleute/Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für alleinstehende Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt wird	14 200	—	400	14 200	
24.2	Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlicher ungetrennter Ehe leben, bzw. für Personen in eingetragener Partnerschaft	—	2 600	401		2 600
24.3	Für die übrigen Steuerpflichtigen	7 100	—	402		
24.4	Für minderjährige oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder (pro Kind) Zusätzlich für jedes minderjährige oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder (pro Kind, 1997 und älter)	12 000	6 500	403	24 000	13 000
24.5	Für jedes selbstbetreute Kind (Jahrgänge 1998–2012)	6 000	—	404	12 000	
24.6	Für jede unterstützte Person	3 300	6 500	405		
24.7	Für AHV-/IV-Rentner	3 300/1 600	—	406		
24.8	Mietzinsabzug	max. 7 900	—	407		
25	Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung			410	400	320
26	Steuerbares Einkommen gesamt			490	53 790	92 370

Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen	Anteil Kanton Zug	500		
Bei Steuerpflicht in mehreren Ländern	Anteil Schweiz	501		

→ Berufsauslagen
Fr. 5 806.–
→ Hypothekarzinsen
Fr. 13 750.–

→ Beiträge Säule 3a
Fr. 6 682.–
→ Versicherungsprämien
Fr. 8 800.– (Kanton)
Fr. 4 900.– (Bund)

→ Effektive Vermögensverwaltungskosten
Fr. 235.–

→ Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung gemäss Antrag im Wertschriftenverzeichnis (WV)

Vermögen im In- und Ausland

Vermögen im In- und Ausland am 31.12.2012 oder am Ende der Steuerpflicht

Wegleit.						Code	Steuerwert am 31.12.2012*	Woher
30	Bewegliches Vermögen							
30.1	Wertschriften und Guthaben gemäss Wertschriftenverzeichnis (nur private Werte)					600	198 330	WV
30.2	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle					601		
30.3	Lebensversicherungen							
	Gesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Vers.-Summe	Rückkaufswert inkl. Überschussguthaben			
	Versicherungs-gesellschaft XY	1992	2035	200 000	100 000			
						603	100 000	
30.4	Motorfahrzeuge usw.							
	Leasing	Kaufjahr	Kaufpreis	Steuerwert				
	VW	2011	30 000	15 000				
						604	15 000	WV
30.5	Anteile an unverteilten Erbschaften (gemäss detaillierter Aufstellung)					605		WV
30.6	Übrige Vermögenswerte:					606		
31	Private Liegenschaften							
31.1	Selbst genutzte Liegenschaft im Kanton Zug					186.5	600 000	LV
31.2	Übrige Liegenschaften im Kanton Zug					186.6		LV+
31.3	Übrige Liegenschaften in der Schweiz					186.7		LV+
31.4	Liegenschaften im Ausland					186.8		LV+
32	Geschäftsvermögen							
32.1	Aktiven (inkl. Liegenschaften/Wertschriften und Guthaben Geschäftsvermögen) zu Steuerwerten					Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	620 621	GB/LB GB/LB
32.2	Vermögensanteile an in- und ausländischen Personengesellschaften					Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	622 623	KOLL KOLL
33	Total der Vermögenswerte					630	913 330	
34	Schulden							
34.1	Hypothekarschulden (nur private Werte)					640	550 000	SV
34.2	Andere Schulden inklusive Baukredite (nur private Werte)					641		SV
34.3	Geschäftsschulden					Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	642 643	GB/LB GB/LB
34.4	Schulden aus unverteilten Erbschaften					644		WV
35	Total Schulden					650	550 000	
36	Reinvermögen (Ziffer 33 minus Ziffer 35)					660	363 330	
37	Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) gemäss Wegleitung							
37.1	Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben bzw. bei eingetragener Partnerschaft					Fr. 202 000	671	202 000
37.2	Für die übrigen Steuerpflichtigen					Fr. 101 000	672	
37.3	Für jedes minderjährige Kind (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 StG)					Fr. 51 000	673	102 000
38	Steuerbares Gesamtvermögen					690	59 330	
	Anteil Kanton Zug					700		

→ Wertschriften aus WV übertragen, Fr. 198 330.-

→ Motorfahrzeug Fr. 15 000.-

→ Private Liegenschaft Fr. 600 000.- aus LV übertragen

→ Hypothekarschulden Fr. 550 000.-

Deklaration für allfällige Sondersteuern/Kapitalleistungen aus Vorsorge

(inklusive vorzeitige Bezüge, z.B. bei Kauf Wohneigentum, bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit usw.)

Gesamtbetrag Fr. _____ Auszahlungsdatum _____

Bezahlt durch _____

aus AHV/IV _____

aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge und/oder gebundenen Selbstvorsorge _____

infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus einer Leistung des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter _____

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass in dieser Steuererklärung das gesamte Einkommen und Vermögen inklusive des andern Ehegatten/Partn. und der Kinder sowie das Nutznennungsvermögen und dessen Ertrag vollständig und wahrheitsgetreu angegeben sind.

Ort und Datum	Unterschrift (bei Eheleuten/Personen in eingetragener Partnerschaft: beide Unterschriften notwendig)
_____	_____

Beilagen _____

Ziffer 1 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vorteile, Spesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost usw.) und vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ziffer 1.1 und 1.2/Code
100, 101, 105, 106
Einkünfte aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit (BA)
(Lohnausweis)

In die Steuererklärung ist der in Ziffer 11 des Lohnausweises aufgeführte Nettolohn (das heisst der Lohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV, NBUV sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge bzw. an die 2. Säule) einzusetzen. Bei mehreren Lohnausweisen ist der Nettolohn aller Ausweise zusammenzuzählen und hier einzusetzen.

Spesenentschädigungen gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Bitte beachten Sie, dass die Steuerverwaltung den Nachweis verlangen kann, dass die Spesenentschädigungen tatsächlich Auslagenersatz darstellen. Für die private Benutzung eines Geschäftsautos beispielsweise ist ein Privatanteil gemäss der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises aufzurechnen.

Wenn Sie **Mitarbeiteraktien/-optionen** erhalten, legen Sie bitte das von Ihrem Arbeitgeber erstellte Beiblatt zum Lohnausweis bei, das alle relevanten Detailangaben enthält.

Bestehen in der Erwerbstätigkeit **zeitliche Lücken**, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

In diese Ziffer sind weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers einzutragen, die er selber nicht bewerten konnte und die nicht im Lohnausweis enthalten sind.

Ziffer 1.3/Code 110, 111
Weitere Gehalts-
nebenleistungen (K)

In dieser Ziffer sind alle Bruttoeinkünfte zu deklarieren, welche durch den Arbeitgeber im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005 direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse abgerechnet wurden. Diese Angaben sind für Informationszwecke bestimmt und werden nicht in die Steuerberechnung miteinbezogen. **Die entsprechende Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse ist der Steuererklärung beizulegen.**

Ziffer 1.4/Code 112, 113
Vereinfachtes Abrechnungs-
verfahren nach BGSA (K)

Ziffer 2 Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

Buchführungspflichtige Betriebe oder solche, die freiwillig eine kaufmännische Buchhaltung führen, müssen der Steuererklärung neben dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) den Geschäftsabschluss des Jahres 2012 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beilegen. Fehlt eine kaufmännische Buchhaltung, sind zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizufügen.

Ziffer 2.1/Code 115, 116
Einkünfte/Verluste
aus selbständiger
Erwerbstätigkeit
(GB/LB/KOLL)

18 Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung haben die Seite 1 des Formulars Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) auszufüllen. Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung haben ihre Deklaration gemäss den Angaben auf der Seite 2 dieses Formulars vorzunehmen. Auf Seite 3 dieses Formulars sind ergänzende Angaben auszufüllen, sofern diese nicht bereits aus den beigelegten Geschäftsabschlüssen oder anderen Unterlagen ersichtlich sind.

Speziell zu beachten ist, dass zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen gehören. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für die Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt hat.

Zu deklarieren ist auch das Nettoeinkommen aus einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten usw.

Nach dem Steuergesetz unterliegen Verkaufs- und Kapitalgewinne auf Geschäftsliegenschaften der Einkommenssteuer. Gewinne, die durch Veräusserung oder Verwertung von Geschäftsvermögen erzielt werden, gehören zum Ertrag der Unternehmung. Grundstücksgewinne des Privatvermögens unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer.

Liegenschaftsgewinne

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität werden die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) auf Antrag zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert (Art. 37b DBG; § 37^{ter} StG).

Liquidationsgewinne

Detaillierte Angaben zur Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit finden Sie auf www.zug.ch/tax unter dem Index **Steuerbuch § 37^{ter}**. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 28** vom 3. November 2010 betreffend die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-028-D-2010-d).

Zwecks Erleichterung der rechnerischen Ermittlung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wurde eine **Berechnungshilfe** entwickelt. Interessierte finden diese Excelvorlage auf www.zug.ch/tax unter dem Index Natürliche Personen, Download/Bestellung, Formular Liquidationsgewinnermittlung.

In- und ausländische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

**Ziffer 2.2/Code 125, 126
Einkommen aus Personen-
gesellschaft (KOLL)/
Einfache Gesellschaft**

Teilhaber von in- und ausländischen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL, Seite 4) anzugeben und den Geschäftsabschluss 2012 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beizulegen.

Ziffer 3 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV-/IV-Renten sind zu 100% steuerbar.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Erhalt dieser Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.

**Ziffer 3.1/Code 130, 131
AHV-/IV-Renten (K)**

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt zu versteuern:

**Ziffer 3.2/Code 135, 136
Renten/Pensionen (K)**

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
- in allen übrigen Fällen zu 100%

Andere Renten:

- von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu 100%
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Die als Einkünfte steuerbaren Renten und Pensionen sind mit den entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind steuerfrei.

Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung müssen zu 40% versteuert werden. Diese Einkünfte sind mit den entsprechenden Bestätigungen zu deklarieren.

Ziffer 3.3/Code 140, 141
Leibrenten (K)

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind steuerpflichtig. Falls sie nicht im Lohnausweis enthalten sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. In diesem Fall ist von der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte einzuholen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Ziffer 3.4/Code 145, 146
Erwerbsausfall-
entschädigung (K)

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind aufgrund der Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung einzutragen. Bitte unbedingt die Bescheinigungen beilegen.

Ziffer 3.5/Code 150, 151
Taggelder aus Arbeits-
losenversicherung (K)

Kinder- und Familienzulagen sowie Erwerbsausfallentschädigungen, welche direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet und nicht bereits im Erwerbseinkommen unter Ziffer 1 und 2 berücksichtigt worden sind, sind hier einzutragen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.

Ziffer 3.6/Code 155, 156
Kinder- und Familien-
zulagen/Erwerbs-
ausfallentschädigungen
aufgrund der EO (K)

20

Ziffer 4 **Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2012 mit/ohne Verrechnungssteuerantrag)**

Ziffer 30.1/Code 160, 600

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriel-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus.

Beachten Sie, dass der **Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt**, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, **gestellt wird**.

Beilagen

Auf den folgenden Seiten ist vermerkt, bei welchen Positionen zwingend Belege einzureichen sind.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder der Jahrgänge 1995–2012 sowie ein allfälliges Nutzniessungsvermögen.

Vermögen und Ertrag von volljährigen Kindern (Jahrgang 1994 und älter) sind durch diese selber zu versteuern. Sie müssen daher ebenfalls ein Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ausfüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf den Fälligkeiten des Jahres 2012 geltend zu machen. Dementsprechend brauchen die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren bzw. sie sind mit Saldierungsdatum 1.1.12 zu vermerken.

Was ist steuerfrei und im WV nicht aufzuführen?

Ansprüche an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken, Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonti sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen **Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind bis zur Fälligkeit der Leistungen **steuerfrei** und **im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nicht aufzuführen**.

Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (Kapitaleinlageprinzip)

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital. Als Kapitaleinlagen gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche nach dem 31.12.1996 direkt von Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet wurden und in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind.

Detaillierte Angaben zum Kapitaleinlageprinzip sind dem Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Dezember 2010 (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-029-DV-2010-d) zu entnehmen.

Deklarationsverfahren:

Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven sind im Einzelfall im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis jeweils auf der Seite 2 oder 3, in der Rubrik «Art/Bezeichnung» mit der Abkürzung «KEP» zu bezeichnen und auf der Seite 4 in der Rubrik «Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven» im Detail aufzuführen.

21

Wertpapiere und deren Bruttoerträge

Wertpapiere und deren Bruttoerträge, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern.

Die einzelnen Stockwerkeigentümer führen die anteilmässigen Erträge und Vermögensanteile im persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) auf, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für den Steuerwert am Ende des Kalenderjahres für inländische und ausländische Kurse ist der Schlusskurs des letzten Börsentages im Monat Dezember 2012 massgebend.

Bei fehlendem Kurs wird auf den letzten verfügbaren Kurs zurückgegriffen. Dieser Kurs gilt dann als Steuerwert am 31.12.2012.

Für die in der Schweiz kotierten Titel kann der Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2012 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2013 und kann im Internet (www.estv.admin.ch) abgerufen oder zum Selbstkostenpreis bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, wird die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorgenommen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Kursliste kann im Internet unter www.estv.admin.ch abgerufen oder zum Selbstkostenpreis bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken per Ende Jahr jeweils regelmässig erstellten

Anlageverzeichnisse keine Angaben über erhaltene Erträge beinhalten. Für steuerliche Zwecke eignen sich dagegen die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – eigens ausgefertigten Steuerverzeichnisse, die mit den detaillierten Ertragswerten versehen sind. Enthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, darf, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 28 vom 28.8.2008) oder unsere Wertschriftenbewertungsstelle, Telefon 041 728 38 29, Auskunft.

22

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2012** ist – mit Ausnahme bei Wegzug in einen anderen Kanton (siehe unten) – der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2012, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, **die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.**

Bei Wegzug in einen **anderen Kanton** während der Steuerperiode 2012 ist der neue Kanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem andern Kanton während der Steuerperiode 2012 ist der Kanton Zug für die ganze Steuerperiode zuständig.

Erbschaften/Erbschaften/Erbschaften/Schenkungen

Es sind alle Vermögensanfälle von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbschaftsbezug und jede Schenkung anzugeben, welche im Jahre 2012 stattgefunden haben.

Für die zulasten einer unverteilter Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erbeninnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die unter www.zug.ch/tax abgerufen oder bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden können.

Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Teilbesteuerung bzw. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung)

Beteiligungen, die **mindestens 10%** am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung. Bei der Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung (Zehn-Prozent-Quote) ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung (Dividendenstag) massgebend.

Im **Privatvermögen** sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen) im Umfang von 60% (direkte Bundessteuer) bzw. von 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) steuerbar.

Der Abzug von 40% (direkte Bundessteuer) bzw. 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) für die Teilbesteuerung (das heisst die Reduktion von 40% bzw. 50% auf dem Bruttoertrag) ist pro qualifizierte Beteiligung im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular WV) in der Aufstellung der privaten Werte in der Rubrik «Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung» (Spalte Bund bzw. Spalte Kanton), berechnet in Schweizer Franken, einzutragen.

Im **Geschäftsvermögen** sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen) nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern). Dazu ist eine Spartenrechnung (vgl. Anhang zum Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2008) zu führen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Der Abzug von 50% für die Teilbesteuerung (das heisst die Reduktion von 50% auf dem Nettoertrag) ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in der Aufstellung der geschäftlichen Werte in der Rubrik «Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung» (Spalte Bund bzw. Spalte Kanton), berechnet in Schweizer Franken, einzutragen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen sind in den folgenden beiden **Kreisschreiben** der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden:

- Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 für Beteiligungen im Privatvermögen (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-022-D-2008-d),
- Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 für Beteiligungen im Geschäftsvermögen (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-023-D-2008-d).

Hinweis zur Vermögenssteuer:

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Zug vom 25. August 2011 wird § 44 Abs. 2^{bis} StG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 ersatzlos aufgehoben. Daher entfällt ab der Steuerperiode 2012 eine Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer.

Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Grundsatz

In die Rubrik A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. **Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 200.– im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen.**

Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Tragen Sie diese hier ein, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Saldierungen im Jahre 2012 bitte Saldierungsdatum (inklusive Abschlusszins) aufführen.

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/Schuldnerin, Laufzeit (z.B. 16.6.2012 bis 15.9.2012) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen.

Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin müssen beigelegt werden.

Kassenobligationen/Anlehensobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin im Wertschriftenverzeichnis genau angeben, ansonsten Bankbelege beilegen. Haben Sie im Jahr 2012 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? **In diesem Fall sollten Sie die**

Bankabrechnung beilegen.

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Rubrik B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2012 sind die genauen Kaufs-/Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden **Abrechnungen** beizulegen.

Anlagefonds

Bitte genaue Fondsbezeichnung mit Valorenummer (Wertkennnummer) aufführen. **Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2012 sind im Wertschriftenverzeichnis die genauen Kaufs- und Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden Abrechnungen beizulegen.**

Ausschüttungen müssen grundsätzlich als Einkommen versteuert werden.

Das gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von so genannten SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilshaber oder die Anteilshaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des Steuerwertes und des zurückbehaltenen Ertrages erfolgt in der Rubrik B.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwert-erhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft, einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist **beizulegen**.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurde. Ein Bruttozins bis Fr. 200.– ist verrechnungssteuerfrei.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Bei Rückzahlungen bitte genaues Rückzahlungsdatum aufführen.

Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen, Treuhandanlagen usw.

Die entsprechenden **Kauf- und Verkaufsabrechnungen** sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgenommen werden. **Ausserdem ist die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel und der Valorenummer (Wertkennnummer) notwendig.** Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuer-rückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1/R-US 164 aufzuführen. Die Totale müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen werden.

26

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt können Sie bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, beziehen.

Ziffer 5 Übrige Einkünfte

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehepartner für sich erhält, sind von diesem als Einkommen zu deklarieren. **Bei erstmaligem Erhalt ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beizulegen.** Erhält er jedoch die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung, sind diese steuerfrei.

Ziffer 5.1/Code 170
Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (ohne Kinderalimente) (K)

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit (18 Jahre) als Einkommen zu deklarieren. **Bei erstmaligem Erhalt ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beizulegen.** Demgegenüber sind Beiträge, die ein Kind nach dem Monat erhält, in dem es 18 Jahre alt geworden ist, steuerfrei. Als einmalige Kapitalabfindung erbracht, sind sie in jedem Fall steuerfrei.

Ziffer 5.2/Code 171
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (K, KI)

Musterbeispiel für erhaltende Unterhaltsbeiträge (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Doris Muster sind geschieden und haben eine gemeinsame Tochter Karin. Die elterliche Sorge wurde Frau Doris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Frau Doris Muster)

Aufstellung für erhaltene Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder								
Vorname, Name Wohnadresse	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Alimentenzahler Vorname, Name Wohnadresse	erhaltener Betrag	Elterliche Sorge		Obhut alternder	Lebensunterhalt zur Hauptsache finanziert
					gemeinsame	alleinige		
1 Karin Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	29.10.01	<input checked="" type="checkbox"/>	Hans Muster, Mustergasse 13, 6340 Baar	15 000	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Total				15 000				

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilteten Erbschaften muss von den einzelnen Erben ab dem Todestag anteilmässig (d.h. entsprechend ihrer Erbquote) versteuert werden. **Bitte legen Sie der Steuererklärung unbedingt eine Aufstellung bei, aus welcher das Gesamteinkommen bzw. der Anteil pro Erbe z. B. wie folgt ersichtlich ist.**

Ziffer 5.3/Code 172
Ertrag aus unverteilteten Erbschaften/Musterbeispiel (WV)

Musterbeispiel unverteilte Erbschaft:

Erblasser: Hans Fischer Todesdatum: 15.06.2012
 Letzte Wohngemeinde: Unterägeri
 Beteiligte Erben und Erbanteil: Peter Fischer, Baar, ¼ Anteil
 Rolf Fischer, Steinhausen, ¼ Anteil
 Rita Meier-Fischer, Zug, ¼ Anteil
 Markus Fischer, Zürich, ¼ Anteil

	<u>Einkommen/Ausgaben</u>		<u>Vermögen/Schulden</u>	
	⁴ / ₄	¹ / ₄	⁴ / ₄	¹ / ₄
Wertschriften:				
ZKB-Sparkonto	882.-	220.50	18 800.-	4 700.-
Raiffeisenbank	630.-	157.50	42 000.-	10 500.-
Obligation 0.5%	50.-	12.50	10 000.-	2 500.-
Grundstücke:				
Stockwerkeigentum Unterägeri				
Steuerwert			600 000.-	150 000.-
Mietertrag von Dritten	42 000.-	10 500.-		
Unterhaltskosten	8 000.-	2 000.-		
Schulden:				
Hypothekarschuld			400 000.-	100 000.-
Schuldzinsen	11 600.-	2 900.-		
Sonstige Vermögenswerte:				
Segelboot			40 000.-	10 000.-
Total	23 962.-	5 990.50	310 800.-	77 700.-

27

Tragen Sie hier alle weiteren Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie z.B. Einkommen aus der Vermietung beweglicher Sachen, Untermiete (nach Abzug aller Aufwendungen), Inkonvenienzentschädigungen (z.B. bei Enteignungen), Reuegelder und verfallene Konventionalstrafen, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts, Gewinne aus Wetten, Wettbewerben, Lotterien und Preisausschreiben aller Art, Korporationsnutzen, Kapitalerträge von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.

Ziffer 5.4/Code 173
Weitere Einkünfte (K)

Gemeint sind Kapitalabfindungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (z.B. Abfindungssummen aus einem Arbeitsvertrag). Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Vertrages über die Kapitalabfindung bei. Diese Kapitalabfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Ziffer 5.5/Code 174
Kapitalabfindungen
für wiederkehrende
Leistungen (K)

Ziffer 8 Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug

Bitte deklarieren Sie hier nur Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug. Erträge aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind selbständiges Erwerbseinkommen und im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) zu deklarieren.

Wurden im Jahre 2012 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können für die selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt die definitive Veranlagung der Vorperiode noch nicht vor, kann der deklarierte Wert des Vorjahres übernommen werden. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen und Ihnen mit der definitiven Veranlagung angezeigt.

Ziffer 8.1/Code 186.1
Ertrag der selbst genutzten
Liegenschaften im Kanton
Zug/Nutzniessung (LV)

Die Festsetzung des **Eigenmietwertes** erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft.

Der Eigenmietwert wird unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60% des Marktmietwertes festgelegt (ausser bei Liegenschaften im Kanton Zug, welche als Feriendomizil genutzt werden).

Folgendes Berechnungsschema gilt als Richtlinie für die Berechnung des Eigenmietwertes. Eine allfällige Abweichung von diesem Schema ist bei der Deklaration eingehend zu begründen und zu dokumentieren.

Berechnungsschema:

	5 % (bzw. 5,5%)¹⁾ des steuerlichen Verkehrswertes²⁾ bis Fr. 850 000.–³⁾
	bzw. bis Fr. 750 000.–³⁾
+	2 % des Fr. 850 000.– bzw. Fr. 750 000.– übersteigenden Anteils des steuerlichen Verkehrswertes
=	steuerlicher Verkehrsmietwert
-	40 % Einschlag gemäss § 6 Abs. 1 Verordnung zum Steuergesetz Kanton Zug⁴⁾
=	steuerbarer Eigenmietwert

¹⁾ Bei im Baurecht erstellten Liegenschaften ist mit 5,5% zu rechnen, weil im steuerlichen Verkehrswert der Landanteil gänzlich unberücksichtigt bleibt.

²⁾ Massgebend ist der steuerliche Verkehrswert, nicht der Vermögenssteuerwert. Ausführungen zur Berechnung des steuerlichen Verkehrswertes finden Sie unter Ziffer 31.1 (selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort).

³⁾ Ein- und Zweifamilienhäuser: Der Fr. 850 000.– übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2% zu berücksichtigen.
Stockwerkeigentum: Der Fr. 750 000.– übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2% zu berücksichtigen.

⁴⁾ Bei im Kanton Zug als Feriendomizil genutzten Liegenschaften kann dieser Einschlag nicht in Abzug gebracht werden.

Ertrag aus **Nutzniessung** auf Liegenschaften ist in dieser Ziffer einzutragen. Der Einschlag von 40% gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug ist auf Mietwerten des Nutzniessungsvermögens nicht zulässig.

Bei mehreren Liegenschaften im Kanton Zug ist je Liegenschaft und Stockwerkeigentum ein Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Ziffer 8.2/Code 186.2
Ertrag/Nutzniessung übrige
Liegenschaften im Kanton
Zug (LV+)

Anzugeben sind die **Fremdmieten** und die Unterhaltskosten gemäss Liegenschaftsverzeichnis. Der so erhaltene Nettoertrag wird in die Ziffer 8.2 übertragen. Bei mehreren Liegenschaften muss die Summe aller Nettoerträge in die Ziffer 8.2 übertragen werden.

Liegenschaftsertrag
für vermietete Ein- und
Mehrfamilienhäuser

Die **Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten** bemessen sich bei vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens entweder anhand der tatsächlichen Aufwendungen oder aufgrund einer Pauschale.

Unterhalt der selbst
bewohnten Liegenschaft
im Kanton Zug
Unterhalt übrige Liegen-
schaften

Als Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden gelten:

Reparatur- und Ersatzkosten, die keine Wertvermehrung darstellen, Sachversicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen), Entschädigung an den Hauswart sowie die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltung.

Ein Katalog mit den abzugsfähigen bzw. nicht abzugsfähigen Unterhaltskosten ist im **Steuerbuch § 29 Abschnitt 2.7.1.7** aufrufbar (www.zug.ch/tax).

29

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Steuergesetz vom 30.1.2001 gehören zu den Unterhaltskosten neben den Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes auch Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften (Art. 712 ZGB), soweit mit den geäußerten Mitteln ausschliesslich der Unterhalt von Gemeinschaftsanlagen bestritten wird. Aus dem Erneuerungsfonds finanzierte Unterhaltskosten können daher nicht noch einmal zum Abzug zugelassen werden.

Der Pauschalabzug beträgt:

1. **10% der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist (Baujahr 2002 und jünger);**
2. **20% der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist (Baujahr 2001 und älter)**

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. **Werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung darüber beigelegt werden (siehe Formular LV).** Auf dieser müssen der Lieferant, die ausgeführte Arbeit, der bezahlte Rechnungsbetrag und der als Unterhaltskosten geltend gemachte Betrag ersichtlich sein. **Diese Unterhaltskosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, welche im Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) deklariert werden müssen, und für solche, die zur Hauptsache geschäftlich oder gewerblich genutzt werden, sind nur die tatsächlichen Kosten abzugsfähig.

Die anrechenbaren Kosten für **Massnahmen, die der Einsparung von Energie und dem Umweltschutz** dienen (Wärmeisolation von Gebäuden, Kosten für den Einbau oder Ersatz von anerkannten anderen energiesparenden oder der rationellen Energienutzung dienenden Einrichtungen sowie von solchen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen, Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte), sind abziehbar.

Energiesparmassnahmen
(Art. 29 Abs. 2 StG)

Die betreffende Bestimmung in der Verordnung zum Steuergesetz (§ 7) lautet: Bei einer am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft oder einem Teil davon wird der Marktmietwert infolge dauernder Unternutzung reduziert. Voraussetzung ist einerseits ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wohnungsgrösse und der die Wohnung nutzenden Personen sowie andererseits

Abzug wegen Unternutzung

das Bestehen einer effektiven Unternutzung. Der Anspruch auf Reduktion des Marktmietwertes setzt kumulativ voraus: Mindestgrösse der Wohnung: 5 Zimmer; Verzicht auf jegliche Nutzung der entsprechenden Zimmer (auch nicht als Lagerräume); Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse. In der Regel wird kein Unternutzungsabzug gewährt, wenn die Liegenschaftsrechnung (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis ergibt.

In diese Ziffer ist vom Wohnrechtsnehmer der Marktmietwert einzusetzen. **Der Einschlag von 40% gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug ist beim Wohnrecht nicht zulässig.** Das im Grundbuch eingetragene (dingliche) Wohnrecht ist mit der Nutzniessung gleichzusetzen. Es ist ein auf das Wohnen beschränktes Nutzniessungsrecht. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen über die Nutzniessung auch auf das Wohnrecht anwendbar. Analog dem Nutzniesser wird folglich dem Wohnberechtigten der Marktmietwert zugerechnet. Der Wohnrechtgeber benötigt diesen Wert nur zur Berechnung der Unterhaltskosten, welche im Formular LV eingesetzt werden müssen. **Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.**

Ziffer 8.3/Code 183
Wohnrecht (K)

30

Ziffer 9 Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug

Ihre Angaben zu dieser Position sind wichtig, da Grundeigentum immer am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist und deshalb eine Steuerauscheidung zwischen zwei oder mehreren Gemeinden und/oder Kantonen vorgenommen werden muss.

Es ist also notwendig, pro Liegenschaft ein Formular Liegenschaftsverzeichnis (LV+) auszufüllen. Das Total muss im Formular K unter dieser Ziffer aufgeführt werden.

Ziffer 9.1/Code 186.3
Ertrag/Nutzniessung
Liegenschaften ausserhalb
des Wohnsitzkantons (LV+)

Ebenso müssen Auslandliegenschaften deklariert werden; auch hier wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, in diesem Fall zwischen der Schweiz und dem Ausland.

Ziffer 9.2/Code 186.4
Ertrag/Nutzniessung
Liegenschaften Ausland
(LV+)

Abzüge

Ziffer 11 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind, abzugsberechtigt. Diese Auslagen sind pro steuerpflichtige Person auf dem Formular Berufsauslagen (BA) im Detail anzugeben.

Ziffer 11/Code 201, 202

Dieser Abzug steht jeder unselbständig erwerbstätigen Person zu, die der Steuererklärung einen vollständigen Lohnausweis beilegt. **Der Abzug beträgt 3% des Nettolohnes, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– pro Jahr.** Beträgt Ihr Einkommen weniger als Fr. 2 000.– pro Jahr, entspricht der zulässige Abzug diesem geringeren Einkommen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen. In dieser Pauschale sind auch die Kosten des privaten Arbeitszimmers sowie solche für EDV (Hard- und Software), allgemeine Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und berufsbedingter Mehraufwand von Kleidern und Schuhen enthalten, wogegen die Weiterbildungs- und Umschulungskosten unter der Position 4) geltend gemacht werden können. Sofern anstelle des Pauschalabzuges höhere Kosten geltend gemacht werden, sind die gesamten tatsächlichen Kosten und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen. Bei effektiven Kosten für die Anschaffung eines Personalcomputers muss ein Privatanteil abgezogen werden.

1) Pauschalabzug (BA)

Hier können die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (in der Regel mehr als 2 km) handelt. Wichtig ist dabei, dass der Arbeitsort und die Strasse angegeben werden. **Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt.** Werden Kosten für die Benutzung des privaten Fahrzeuges aufgeführt, muss dies begründet werden.

Die Ansätze sind für Autos 70 Rp./km und für Motorräder mit weissem Kontrollschild 40 Rp./km.

Dieser Abzug wird für 220 Arbeitstage gewährt. Bei Teilzeitarbeit sind die effektiven Arbeitstage massgebend. Die geltend gemachten Fahrkosten müssen jederzeit auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.

2) Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (BA)

Zuger Pass	Jahres-Zuger-Pass Plus für Erwachsene		Monats-Zuger-Pass für Erwachsene		Jahres-Zuger-Pass Plus für Junioren (16 – 25 Jahre) und Senioren im AHV-Alter		Monats-Zuger-Pass für Junioren (16 – 25 Jahre) und Senioren im AHV-Alter	
	2. Klasse		persönliches Abonnement		2. Klasse		persönliches Abonnement	
Zonen 10/20/30 oder 30/40	576		64		432		48	
alle Zonen	828		92		585		65	
Z-Pass	Erwachsene		Jugendliche bis 25 Jahre					
Zug – Zürich, 7 Zonen	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse				
Monatsabonnement	233	385	171	–				
Jahresabonnement	2 097	3 465	1 539	–				
Inter-Abo	Erwachsene		Jugendliche bis 25 Jahre					
Zug – Luzern, je Zonen 10/20	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse				
Monatsabonnement	268	383	199	–				
Jahresabonnement	2 410	3 440	1 786	–				
Generalabonnement 2. Klasse	3 350							
Generalabonnement 1. Klasse	5 350							

31

Kann eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) aus Distanzgründen oder wegen der einzuhaltenden Arbeitszeit (Schichtarbeit, unregelmässige Arbeit) nicht zu Hause eingenommen werden und muss deshalb die Verpflegung auswärts erfolgen, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten – d.h. der Mehrbetrag gegenüber der Verpflegung zu Hause – in Abzug gebracht werden. Zulässig sind folgende Abzüge:

3) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit (BA)

- Bei Einnahme des Essens in preisgünstigen Lokalen oder bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.):
Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1 600.–** im Jahr;
- bei notwendiger Einnahme des Essens in normalen, unverbilligten Restaurants:
Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 200.–** im Jahr.

Bei voller Vergütung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber ist kein Abzug möglich. Schicht- und Nachtarbeit berechtigen dann zu einem Abzug, wenn durchgehend während mindestens 8 Stunden gearbeitet werden muss. Die Anzahl der Arbeitstage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist im Lohnausweis nicht mehr aufzuführen. Die Angaben sind durch den Steuerpflichtigen in das Berufsauslagenformular (BA) einzutragen.

Weiterbildungskosten, die anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, sind in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten abziehbar. **Wenn der Arbeitgeber sich an diesen Kosten beteiligt hat, muss der Abzug um diesen Betrag reduziert werden.** Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen von bereits Erlerntem (z.B. branchenbedingte Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse usw.). Ferner können Kosten für Sprachkurse und Prüfungen unter diese Kategorie fallen. Ebenso abziehbar sind die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird; z.B. kaufmännischer Angestellter wird dipl. Buchhalter/Wirtschaftsprüfer, Maler legt Meisterprüfung ab.

4) Weiterbildungs- und Umschulungskosten (BA)

Kosten, die für die **Umschulung** auf einen neuen Beruf im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit anfallen, sind abziehbar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige durch äussere Umstände, z.B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft, Krankheit oder Unfall, zur Umschulung veranlasst wird. Alle Ausgaben, die nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit aufgewendet werden, zählen nicht dazu.

Kosten des **Wiedereinstiegs** sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Dazu zählen die Kosten, die anfallen, um nach längerer Zeit wieder im ursprünglich erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (z.B. Hausfrau arbeitet wieder als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen).

Die Weiterbildungskosten, Umschulungskosten sowie Kosten des Wiedereinstiegs sind nur abziehbar, wenn die betreffende Person im gleichen Jahr auch ein Erwerbseinkommen erzielt und diese Kosten nicht von Dritten (z. B. Arbeitgeber) übernommen werden. Diese Kosten sind im Formular Berufsauslagen (BA) **detailliert aufzuführen und mittels Belegen nachzuweisen.**

Steuerpflichtige, die sich während der Woche aus Distanzgründen (grundsätzlich mindestens 60 km pro Weg) am Arbeitsort aufhalten und dort übernachten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die **beruflich notwendigen Mehrkosten** für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten abziehen.

5) Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (BA)

Bei einer **1-Zimmer-Wohnung** (Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke) sind die ortsüblichen, effektiven Mietkosten abziehbar. In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3 200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1 600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

Unterkunft/auswärtige Verpflegung (BA): – Bei einer 1-Zimmer-Wohnung

Bei einer **Mehrzimmerwohnung** sind nur die ortsüblichen, anteilmässigen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen (Gesamtmiete dividiert durch Anzahl Zimmer). In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3 200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1 600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

– Bei einer Mehrzimmerwohnung

Wenn **effektiv nur ein Zimmer** gemietet wird, sind die ortsüblichen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen. In diesem Fall wird der doppelte Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 6 400.– im Jahr bzw. Fr. 30.– im Tag beträgt. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn das Essen in einem preisgünstigen Lokal eingenommen werden kann, so wird für die entsprechende Mahlzeit nur der gekürzte Pauschalabzug gewährt, somit gesamthaft Fr. 4 800.– im Jahr bzw. Fr. 22.50 im Tag.

– Bei der Miete von effektiv nur 1 Zimmer

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine **Kopie des Mietvertrages** bei.

– Kopie Mietvertrag

Als **Fahrkosten** gelten die Auslagen für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** an den Wochenenden. Die Auslagen für ein Auto können nur in begründeten Ausnahmefällen zum Abzug zugelassen werden.

Kosten der regelmässigen Heimkehr (BA)

Als Nebenerwerb gelten die Einkünfte, welche nebst einem 100%-Arbeitspensum (ganzjährig) erarbeitet werden. In der Regel können 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2 400.– pro Jahr, ohne besonderen Nachweis abgezogen werden. Werden höhere Auslagen geltend gemacht, müssen sämtliche Auslagen nachgewiesen werden. Die Abzüge dürfen die Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Nebenerwerbs ist ein Einkommen aus einer (100%) Haupterwerbstätigkeit.

6) Auslagen bei Nebenerwerb (BA)

33

Gemeint sind Auslagen, die zur Erzielung des Einkommens notwendig waren und in den bisherigen Positionen nicht aufgeführt sind.

7) Anderes (BA)

Ziffer 12 Private Schuldzinsen

Die Hypothekarzinsen sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben und in Ziffer 12.1 der Steuererklärung zu übertragen.

Ziffer 12.1/Code 205 Hypothekarzinsen (SV)

In diese Ziffer wird das Total der anderen Schuldzinsen aus dem Schuldenverzeichnis (SV) übertragen. **Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen, Baurechtszinsen bei selbst bewohnten Liegenschaften, Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile.**

Ziffer 12.2/Code 206 Andere Schuldzinsen (SV)

Der Anteil der Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften wird aus dem **Wertschriftenverzeichnis (WV)** übertragen und muss hier eingesetzt werden. **Bitte legen Sie unbedingt eine detaillierte Aufstellung bei, woraus die Gesamtschuldzinsen und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind** (siehe Musterbeispiel in Ziffer 5.3, Ertrag aus unverteilter Erbschaft).

Ziffer 12.3/Code 207 Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften (WV)

Zu den abzugsfähigen privaten Schuldzinsen gehören auch die Baukreditzinsen. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Herkunft und Sicherung der Fremdmittel. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Da Baukreditzinsen bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können, entfallen sie bei der Grundstückgewinnsteuer. Diese Zinsen gelten hingegen bei der direkten Bundessteuer als Anlagekosten und sind deshalb dort nicht abzugsberechtigt. Die Baukreditzinsen müssen im Schuldenverzeichnis (SV) angegeben werden.

Ziffer 12.4/Code 208 Baukreditzinsen (SV)

Die privaten Schuldzinsen können insgesamt nur im Umfang des steuerbaren Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zuzüglich Fr. 50 000.– abgezogen werden. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die bei der Kantons- und Gemeindesteuer und/oder bei der direkten Bundessteuer einer Teilbesteuerung unterliegen (vgl. Ziffer 4),

werden mit Wirkung für die Steuerperiode 2012 nur zu 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. nur zu 60% (direkte Bundessteuer) in die Berechnung einbezogen.

Ziffer 13 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten bezahlt werden müssen, können in Abzug gebracht werden; jedoch sind diese bei der begünstigten Person steuerpflichtig. Werden die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezahlt, sind sie hingegen nicht abzugsfähig. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

**Ziffer 13.1/Code 210
Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (K)**

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder vom ledigen Steuerpflichtigen für die minderjährigen Kinder geleistet werden, sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Begünstigten voll abzugsfähig. Nach diesem Zeitpunkt geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen werden. Erreicht der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeiträge, welche nach dem Monat der Mündigkeit bis zum 31.12.2012 weiter bezahlt werden, den Betrag von Fr. 3 300.- (Kanton) respektive Fr. 6 500.- (Bund), hat der Unterhalt leistende Steuerpflichtige allenfalls Anrecht auf den Unterstützungsabzug (vgl. Ziffer 24.6). Wird dieser Betrag nicht erreicht, kommt kein Unterstützungsabzug in Frage. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

**Ziffer 13.2/Code 211
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (K, KI)**

Musterbeispiel für bezahlte Unterhaltsbeiträge bei einem minderjährigen Kind (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Doris Muster sind geschieden und haben eine gemeinsame Tochter Karin. Die elterliche Sorge wurde Frau Doris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Herrn Hans Muster)

Aufstellung für bezahlte Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder									
Vorname, Name Wohnadresse	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Alimentenempfänger		bezahlter Betrag	Elterliche Sorge		Obhut alternder	Lebensunterhalt zur Hauptsache finanziert
			Vorname, Name Wohnadresse			gemeinsame	alleinige		
1 Karin Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	29.10.01	<input checked="" type="checkbox"/>	Doris Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug		15 000	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Total					15 000				

Musterbeispiel für bezahlte Unterhaltsbeiträge bei einem volljährigen, in der Berufsausbildung stehenden Kind (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Doris Muster sind geschieden und haben einen gemeinsamen Sohn Alain. Die elterliche Sorge wurde Frau Doris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Herrn Hans Muster)

Aufstellung für bezahlte Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder									
Vorname, Name Wohnadresse	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	in Ausbildung	Art/Ausbildung bis	Alimentenempfänger		Unterhaltsbeiträge bezahlt		Elternteil mit kleinerem Einkommen
					Vorname, Name Wohnadresse		bis Mündigkeit	nach Mündigkeit	
1 Alain Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	16.8.94	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	KV-Lehre, 2013	Doris Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug		10 000	5 000	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>
Total							10 000		

Darunter fallen Leistungen, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützungspflichten dienen. Diese dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten können hier abgezogen werden. Der Umfang dieser Leistungen ist auf dem Formular DL genau zu bezeichnen. **Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.**

Ziffer 13.3/Code 212
Dauernde Lasten (DL)

Ziffer 14 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Abzugsfähig sind nur Beiträge an **anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)**. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen sowie die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge, wie z.B. gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Banksparen in jeder Form, gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. **Jeglicher Abzug setzt grundsätzlich ein AHV-/IV-pflichtiges Erwerbseinkommen voraus.** Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Bei Eheleuten steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehepartner zu, der Beiträge aufgrund eines auf ihn lautenden Vorsorgevertrages leistet.

Ziffer 14.1/Code 220, 221
Beiträge an gebundene
Vorsorge (VO)

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, höchstens aber **Fr. 6 682.–**. Falls Sie Beiträge an die Säule 3a einbezahlen, erhalten Sie automatisch eine **Bescheinigung** über die einbezahlten Beiträge. **Diese muss der Steuererklärung beigelegt werden.**

Abzug für in der 2. Säule
versicherte Steuerpflichtige
(VO)

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, und zwar bis zu 20% des Erwerbseinkommens nach Abzug der AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge, höchstens aber **Fr. 33 408.–**. **Der Steuererklärung ist die Bescheinigung beizulegen.**

Abzug für nicht in der
2. Säule versicherte
Steuerpflichtige (VO)

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Die Guthaben der gebundenen Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen und ihre Erträge sowie die Policen der gebundenen Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen müssen in der Steuererklärung nicht aufgeführt werden, da sie nicht steuerpflichtig sind.

Ziffer 15 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Gemeint sind:

- Prämien für Lebensversicherungen
- Krankenkassenprämien (abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung, bitte Belege einreichen)
- Prämien für private Unfallversicherungen
- Prämien für Todesfallrisikoversicherungen
- Zinsen von Sparkapitalien (ohne Erträge auf Anlagefonds)

Ziffer 15.1/Code 230
Versicherungsabzug (VZ)

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Prämien auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.

Verheiratet			
nein		ja	
Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?		Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?	
nein	ja	nein	ja
Maximalabzug	Maximalabzug	Maximalabzug	Maximalabzug
Kantonssteuer Fr. 5 000.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 2 550.– ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 3 300.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 1 700.– ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 9 900.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 5 250.– ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 6 600.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 3 500.– ¹⁾

¹⁾ plus pro Kind oder unterstützte Person: Kantonssteuer Fr. 1 100.–, Bundessteuer Fr. 700.–
Sind die geleisteten Beiträge kleiner, entspricht der zulässige Abzug diesem kleineren Betrag.
Hinweis: Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Versicherungsprämienabzug für Kinder hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden.

Ziffer 16 Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind nur diejenigen AHV-Beiträge sowie Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV), welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind. **Diese Abzüge sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.**

Ziffer 16.1/Code 240
AHV-Beiträge, Prämien für obligatorische NBUV

Deklariieren Sie hier **nur** diejenigen Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule), **welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind** (beachten Sie bitte die Angaben auf dem Lohnausweisformular). Falls Sie Einkaufsbeiträge geltend machen, bitten wir Sie, der Steuererklärung die **Beitragsbescheinigung der Vorsorgeeinrichtung** beizulegen.

Ziffer 16.2/Code 250, 251
Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge) (VO)

Abzugsfähig sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 100.– (direkte Bundessteuer) bzw. von Fr. 20 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern) an politische Parteien, die:

Ziffer 16.3/Code 252
Zuwendungen an politische Parteien (PB)

- im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind (www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html),
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Die nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte können steuerlich abgezogen werden, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Ziffer 16.4/Code 253
Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Der Abzug kann von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Gatten die Kinder nicht betreuen können.

Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesmutter, Kinderkrippe, Kindergarten). Lebenshaltungskosten wie zum Beispiel Kosten für die Verpflegung der Kinder gelten nicht als Betreuungskosten (vgl. Steuerbuch § 30 Abschnitt 10, www.zug.ch/tax). **Die Kinderdrittbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.**

Abziehbar sind die Kosten pro Kind und Jahr bis maximal Fr. 10 100.– (Bundessteuer) bzw. bis maximal Fr. 6 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern). Der Abzug kann nur für Kinder beansprucht werden, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kinderdrittbetreuungskosten sind im Formular KDBK anzugeben. Das Ergebnis (bzw. der insgesamt total abziehbare Betrag) ist in das Hauptsteuerformular der Steuererklärung (Formular K) in Ziffer 16.4 (Code 253) zu übertragen.

Musterbeispiel für Kinderdrittbetreuungskostenabzug (vgl. Formular KDBK):

Herr Hans Muster und Frau Doris Muster arbeiten beide. Ihre Tochter Julia wird während der Arbeitszeit in einer Kinderkrippe betreut.

Ausschnitt aus dem Formular KDBK

Der Abzug kann bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

Aufstellung der bezahlten Drittbetreuungskosten für minderjährige Kinder im gleichen Haushalt lebend									
Grund der Fremdbetreuung		<input type="checkbox"/> Gleichzeitige Erwerbstätigkeit der Eltern		<input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeit eines Elternteils		<input type="checkbox"/> Besuch einer Ausbildung eines Elternteils			
Vorname, Name	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Alternierende Obhut*	Rechnungssteller (Name, Adresse)	Bezahlter Betrag	Nicht abziehbarer Anteil **	Abziehbarer Betrag	Kanton	Bund
Julia Muster	14.12.03	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittagstisch XY, Mustergasse 14 6300 Zug	2800	1400	1400		
Total								↓	↓
Total Kanton (max. pro Kind Fr. 6000)								1400	1400
Total Bund (max. pro Kind Fr. 10100)									

** Lebenshaltungskosten-, Verpflegungskostenanteil

Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens notwendig sind (zum Beispiel Depot- und Safegebühren, Inkassospesen, Kosten für das Erstellen von Depotverzeichnissen zu Steuerzwecken usw.). Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Auslagen für die Finanz- und Steuerberatungen, für das Erstellen der Steuererklärung, Kosten für An- und Verkauf von Wertschriften.

**Ziffer 16.5/Code 255
Kosten für die
Vermögensverwaltung
(K)**

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte **3%** des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. **Macht der Steuerpflichtige Vermögensverwaltungskosten von mehr als Fr. 9 000.- geltend, sind diese Kosten detailliert nachzuweisen.**

Personen mit voraussichtlich dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung können alltägliche Verrichtungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen selber erledigen. Diese die normalen Lebenshaltungskosten übersteigenden Mehrkosten sind auf dem Formular BK detailliert aufzulisten und das Total der Nettoauslagen kann direkt ins Formular K unter Code 257 übertragen werden. Abzugsberechtigt sind die **selbst bezahlten Mehrkosten** des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderung. **Diese Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.** Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, SUVA oder anderer Versicherungen bzw. weitere steuerfreie Versicherungsleistungen von Auslagenersatz sind vorweg abzuziehen.

**Ziffer 16.6/Code 257
Abzug für behinderungs-
bedingte Kosten (BK)**

Bezüger einer Hilflosenentschädigung können anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2 500.-
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5 000.-
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7 500.-

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2 500.– können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Bei Bewohnern von Pflegeheimen geht man ab Pflegestufe 4 (nach neuem BESA-System mit total 0 bis 12 Stufen) von einer Behinderung aus.

Wenn Sie zum ersten Mal den Pauschalabzug geltend machen wollen, bitten wir Sie, uns ein ärztliches Zeugnis beizulegen, woraus der Grad der Behinderung ersichtlich ist.

Unter diese Rubrik fallen gesetzlich vorgesehene Abzüge, die nicht in den Ziffern 11 bis 15 eingesetzt werden konnten, wie beispielsweise:

- Einsätze für Zahlenlotto, Sport-Toto usw., sofern im betreffenden Jahr ein Treffer erzielt wurde. Der Abzug darf jedoch höchstens bis zum Betrag eines entsprechenden Gewinnes beansprucht werden. Zudem ist nur eine Verrechnung von Lottoeinsätzen mit Lottogewinnen und von Sport-Toto-Einsätzen mit Sport-Toto-Gewinnen usw. möglich.
- Prozesskosten zur Erzielung von Einkünften (z.B. Geltendmachung von Lohnansprüchen)

Diese Abzüge müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Strafverfahren, Bussen oder Kosten im Zusammenhang mit Erbschafts- und Vermögensstreitigkeiten, Scheidungsverfahren usw.

Ziffer 16.7/Code 258
Weitere Abzüge (K)

38

Ziffer 17 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Gehen beide **gemeinsam besteuerten Ehegatten einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit** nach, können sie einen besonderen Abzug geltend machen. Bei der Kantonssteuer können pro Jahr vom niedrigeren Einkommen höchstens Fr. 4 400.– abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug 50% vom niedrigeren Erwerbseinkommen, jedoch mindestens Fr. 8 100.– und höchstens Fr. 13 400.– pro Jahr.

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei **erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten**. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Beträgt das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO/ALV/NBUV, allfälliger Gewinnungskosten, der Beiträge an die Säule 2 und der Beiträge an die Säule 3a weniger als Fr. 4 400.– (Kantonssteuer) respektive weniger als Fr. 8 100.– (Bundessteuer), kann nur dieser niedrigere Wert eingesetzt werden.

Vom Renteneinkommen kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Ziffer 17.1/Code 260
Zweitverdienerabzug (K)

Ziffer 22 Zusätzliche Abzüge

Abzugsfähig sind die **Krankheits- und Unfallkosten** der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5% des massgebenden Reineinkommens (Ziffer 21) übersteigen. An diese Kosten sind stets die **Leistungen Dritter** anzurechnen (Leistungen von Versicherungen, Haftpflicht, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der SUVA usw.).

Zu den **Krankheits- und Unfallkosten** werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, gerechnet, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalte, Medikamente, Zahnarzt usw.

Ziffer 22.1/Code 295
Abzug für ungedeckte
Krankheits- und Unfall-
kosten (UK)

Diabetiker können auch Kosten für Diät oder Diät mit Tabletten bis zum Maximalbetrag von Fr. 5 100.– oder von Fr. 5 800.– für Diät und Insulin geltend machen. Bei **Zöliakie** kann eine Pauschale von Fr. 5 100.– abgezogen werden. Bei unfallbedingter **Aphasie** wird ein Pauschalabzug von Fr. 3 000.– anerkannt. Diese Pauschalbeträge können wie die effektiven Kosten nur so weit abgezogen werden, als sie den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens übersteigen.

Abzugsberechtigt sind auch die **Mehrkosten eines altersbedingten Aufenthaltes** in einem Alters- oder Pflegeheim. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass von den Heimkosten ein Grundbetrag von Fr. 18 140.– für Einzelpersonen bzw. Fr. 27 210.– für Ehepaare als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen.

Die geltend gemachten **Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung** durch Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege usw. **nachgewiesen werden können**.

Zum Abzug zugelassen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20% des massgebenden Reineinkommens (Ziffer 21) nicht übersteigen. Diese freiwilligen Zuwendungen sind im Formular Gemeinnützige Zuwendungen (GZ) detailliert aufzuführen. **Die Belege sind nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen**.

Hinweis: Parteibeiträge können im Formular PB in Abzug gebracht werden (vgl. Ziff. 16.3 dieser Wegleitung).

Ziffer 22.2/Code 296
Gemeinnützige
Zuwendungen (GZ)

Ziffer 24 Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Der persönliche Abzug für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben, beträgt Fr. 14 200.–. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug nur bei der Kantonssteuer gewährt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Jahres bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Ziffer 24.1/Code 400
Persönlicher Abzug für Ehe-
leute und alleinstehende
Personen mit Kindern (nur
Kantonssteuer) (K)

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können bei der direkten Bundessteuer einen Abzug in der Höhe von Fr. 2 600.– vornehmen. Bei der Kantonssteuer ist ein solcher Abzug nicht möglich.

Ziffer 24.2/Code 401
Abzug für Ehepaare
(nur Bundessteuer) (K)

Der persönliche Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG beträgt Fr. 7 100.– und kann nur bei der Kantonssteuer geltend gemacht werden.

Ziffer 24.3/Code 402
Persönlicher Abzug für die
übrigen Steuerpflichtigen
(nur Kantonssteuer) (K)

Für minderjährige Kinder, die unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehen, wird ein Abzug von Fr. 12 000.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 500.– (Bundessteuer) gewährt. Derselbe Abzug kommt für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder in Betracht, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Er gilt für Kinder,

Ziffer 24.4/Code 403, 403a
Kinderabzug (K)

deren Reineinkommen (Steuererklärung Ziffer 23) kleiner als Fr. 18 140.– ist. Nach dem Erreichen des 25. Altersjahres wird in der Regel kein Kinderabzug mehr gewährt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Kinder mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammenleben.

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden.

Der Kinderabzug erhöht sich bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um Fr. 6 000.– pro Kind (vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG).

Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, können Fr. 6 000.– für die eigene Betreuung abgezogen werden.

**Ziffer 24.5/Code 404
Eigenbetreuungsabzug
(nur Kantonssteuer) (K)**

Hinweis zum Fremdbetreuungskostenabzug:

Mit der Revision des Steuergesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wurde der Fremdbetreuungskostenabzug in Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts neu als allgemeiner Abzug (Kinderdrittbetreuungskostenabzug) ausgestaltet (vgl. § 30 Bst. I StG). Detaillierte Angaben zu diesem Abzug finden sich in den Erläuterungen zur Ziffer 16.4 dieser Wegleitung.

**– Hinweis zum Fremdbetreuungskostenabzug
(vgl. Ziffer 16.4)**

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Kumulation des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges (Ziffer 16.4) und des Eigenbetreuungskostenabzuges (Ziffer 24.5) nicht möglich ist. Erreicht der Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Ziffer 16.4) den Betrag von Fr. 6 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern) nicht, kann der Eigenbetreuungskostenabzug (Ziffer 24.5) geltend gemacht werden.

Für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, gelten folgende Abzüge:

**Ziffer 24.6/Code 405
Abzug für die Unterstützung
von Personen (K)**

- bei der Kantonssteuer: Fr. 3 300.–
- bei der Bundessteuer: Fr. 6 500.–

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person angesehen werden, wenn folgende Werte (Schweizer Verhältnisse) unterschritten werden:

Alleinstehende: Fr. 30 000.– Reinvermögen **und** Fr. 18 140.– Reineinkommen
Verheiratete: Fr. 50 000.– Reinvermögen **und** Fr. 27 210.– Reineinkommen

Wurde weniger als Fr. 3 300.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 500.– (Bundessteuer) bezahlt, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind die Unterstützungsleistungen durch Post- oder Bankbeleg nachzuweisen. Quittungen über Barzahlungen genügen nicht. Auf den Belegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein.

Diesen Abzug können AHV-/IV-Rentner beanspruchen, die über ein Reinvermögen von höchstens Fr. 273 000.– (Ziffer 36) verfügen.

**Ziffer 24.7/Code 406
Abzug für AHV-/IV-Rentner
(nur Kantonssteuer) (K)**

- a) Falls das Reineinkommen (Ziffer 23) maximal Fr. 33 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 3 300.–.
- b) Falls das Reineinkommen (Ziffer 23) maximal Fr. 55 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 1 600.–.

Diesen Abzug kennt die direkte Bundessteuer nicht.

Vom Reineinkommen (Ziffer 23) können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug abgezogen werden:

- 20% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 7 900.– im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 76 400.–; oder
- Fr. 4 000.– für Eheleute/Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für alleinstehende Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt wird, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 180 000.–; oder
- Fr. 2 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 90 000.–

Eine Kumulation der einzelnen Abzüge ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.

Ziffer 24.8/Code 407
Mietzinsabzug
(nur Kantonssteuer)
(MZ)

Ziffer 25 Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis (WV) in Ziffer 4 dieser Wegleitung.

Ziffer 25/Code 410
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung (WV)

Vermögen im In- und Ausland

Ziffer 30 Bewegliches Vermögen

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis in Ziffer 4 dieser Wegleitung.

Ziffer 30.1/Code 600
Wertschriften und Guthaben gemäss Wertschriftenverzeichnis (WV)

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Zug vom 25. August 2011 wird § 44 Abs. 2^{bis} StG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 ersatzlos aufgehoben. Daher entfällt ab der Steuerperiode 2012 eine Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer.

Die Liste mit den Kursen für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sowie der Lokalwerte kann im Internet unter www.zug.ch/tax eingesehen oder bei der Kanzlei der Steuerverwaltung (Telefon 041 728 26 11) angefordert werden.

Ziffer 30.2/Code 601
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle (K)

Lebensversicherungen (Kapital- sowie Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit Ausnahme der Vorsorgepolicen, welche im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossen worden sind; sie sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer. Sie werden dann nicht mehr als Vermögen besteuert, wenn die Renten zu laufen begonnen haben. Der Rückkaufswert und das Überschussguthaben bilden zusammen den Vermögenssteuerwert dieser Versicherungen. Dieser Wert muss von der Versicherungsgesellschaft zuhanden der Steuerpflichtigen bescheinigt werden. **Wir bitten Sie, diese Bescheinigung der Steuererklärung beizulegen.**

Ziffer 30.3/Code 603
Lebensversicherungen (K)

Hier gilt als Steuerwert der Verkehrswert. Für Autos und Motorräder dienen die unten stehenden Zahlen als Richtwerte:

Ziffer 30.4/Code 604
Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Boote (K)

- nach einjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2012): 60% des Anschaffungswertes
- nach zweijähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2011): 50%
- nach dreijähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2010): 40%
- nach vierjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2009): 30%
- nach mehr als vierjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2008 oder früher): Marktwert

Die Erbengemeinschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Die Anteile am Einkommen und Vermögen von unverteilter Erbschaften sind von den einzelnen Erben persönlich zu deklarieren. Wir bitten Sie, eine detaillierte Aufstellung oder Abrechnung über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen der betreffenden unverteilter Erbschaft beizulegen, woraus auch Namen und Adressen der einzelnen Erben und die Höhe ihrer Anteile ersichtlich sind (siehe Musterbeispiel unter Ziffer 5.3, Ertrag aus unverteilter Erbschaften).

Ziffer 30.5/Code 605
Anteile an unverteilter
Erbschaften (WV)

In dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte zu deklarieren, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gegenständen gehören wie z.B. Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, Reitpferde usw. Für diese Werte ist der Verkehrswert einzusetzen. Ist ein solcher nicht bekannt, muss ein Schätzwert angegeben werden.

Ziffer 30.6/Code 606
Übrige Vermögenswerte (K)

Ziffer 31 Private Liegenschaften

Hier werden nur die Liegenschaften des Privatvermögens aufgeführt. Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind bei den Geschäftsaktiven unter Ziffer 32.1 zu deklarieren.

Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung können deren Wert direkt vom **Liegenschaftsverzeichnis** in die Ziffer 31.1 übertragen.

Ziffer 31.1/Code 186.5
Selbst genutzte Liegen-
schaft am Wohnort (LV)

Private Liegenschaften

Wurden im Jahr 2012 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt für das Jahr 2011 noch keine definitive Veranlagung vor, können Sie den im Jahre 2011 deklarierten Vermögenssteuerwert übernehmen. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen.

Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von im Jahre 2012 erworbenen Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Stockwerkeigentum sowie für nicht land- oder forstwirtschaftlich genutztes Bauland im Privatvermögen erfolgt nach folgendem Berechnungsschema. (Auf der Rückseite des Liegenschaftsverzeichnisses finden Sie eine Berechnungshilfe. Sofern Sie im Jahre 2012 wertvermehrende Investitionen vorgenommen oder eine neue Liegenschaft zur Selbstnutzung erworben haben, bitten wir Sie, das Berechnungsschema vollständig auszufüllen.)

Berechnungsschema:

Steuerlicher Verkehrs- und Vermögenssteuerwert

Schlüsselfertiger Erwerb

Erwerbspreis (inkl. Land, Garagen-, Einstell- und Abstellplätze und Bastelräume)
+ wertvermehrende Investitionen seit dem Erwerb
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)
Vermögenssteuerwert¹⁾ = 75% vom steuerlichen Verkehrswert

Landerwerb und Erstellung eines Gebäudes

Erwerbspreis für Land
+ Baukosten gemäss Bauabrechnung (inkl. Honorare für Architekt und Ingenieur)
+ wertvermehrende Investitionen seit dem Bezug
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)
Vermögenssteuerwert¹⁾ = 75% vom steuerlichen Verkehrswert

¹⁾ Der Einschlag um 25% ist in der Berücksichtigung des Ertragswertes begründet.

Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen

Wird das unbebaute Bauland nicht landwirtschaftlich genutzt, entspricht der Steuerwert 75% des Verkehrswertes. Baulandparzellen unter 2 500 m² unterliegen nicht den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht. Daher wird bei diesen Parzellen in der Regel keine landwirtschaftliche Nutzung angenommen.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen

Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehepartner land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert.

Für Einzelparzellen (in der Regel grösser als 2 500 m²), deren Wert durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, ist der Vermögenssteuerwert mit Fr. 1.– pro m² festzulegen.

Vermietete Liegenschaften

Bitte **pro Liegenschaft** ein Liegenschaftsverzeichnis (LV) ausfüllen.

Der Steuerwert wird aufgrund der mit 6–8% kapitalisierten Bruttoerträge berechnet. Für das Jahr 2012 wird ein Satz von 7% angewandt.

Ziffer 31.2/Code 186.6
Übrige Liegenschaften
im Kanton Zug (LV+)

Ausserkantonale Liegenschaften sind mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert anzugeben.

Ziffer 31.3/Code 186.7
Liegenschaften ausserhalb
des Wohnkantons (LV+)

Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Dieser Wert wird lediglich für die Satzbestimmung herangezogen. Effektiv wird die betreffende Liegenschaft nur im Ausland besteuert.

Ziffer 31.4/Code 186.8
Liegenschaften im Ausland
(LV+)

Ziffer 32 Geschäftsvermögen

Im Wertschriftenverzeichnis (WV) werden die geschäftlichen Wertschriften mit dem Wert am Bilanzstichtag aufgeführt und sind auf das Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) für Selbständigerwerbende mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung zu übertragen. Die Liegenschaften des Geschäftsvermögens müssen direkt im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Betriebseinrichtungen sowie andere Aktiven. Das Total ist anschliessend in diese Position einzutragen.

Ziffer 32.1/Code 620, 621
Aktiven (GB/LB)

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von Liegenschaften verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 31.

In- und ausländische Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

Ziffer 32.2/Code 622, 623
Vermögensanteile an
Personengesellschaften
(KOLL)/Einfache
Gesellschaften (K)

Teilhaber von in- und ausländischen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL, Seite 4) anzugeben und den Geschäftsabschluss 2012 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beizulegen.

Ziffer 34 Schulden

Hier führen Sie nur die Hypothekarschulden auf privaten Liegenschaften auf. Die Details dieses Totalbetrages sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben. **Bitte beachten Sie, dass alle Hypothekarschulden auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Ziffer 34.1/Code 640
Private Hypothekarschulden (SV)

Hier geben Sie alle anderen Privatschulden an, wie z.B. Schulden aus Darlehen oder Baukrediten. **Diese Privatschulden sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.** Wir bitten Sie um Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Ziffer 34.2/Code 641
Private andere Schulden (SV)

Unter diese Position fallen die Hypothekarschulden auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens von Selbständigerwerbenden sowie alle anderen Geschäftsschulden (inkl. Rückstellungen), welche Sie im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB) deklariert haben.

Ziffer 34.3/Code 642, 643
Geschäftsschulden (GB/LB)

44

Entsprechend der Ziffer 30.5 werden hier die Schulden aus unverteilter Erbschaften deklariert. Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung bei, woraus die Gesamtschulden und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind (siehe Musterbeispiel in Ziffer 5.3, Ertrag aus unverteilter Erbschaften).

Ziffer 34.4/Code 644
Schulden aus unverteilter Erbschaften (WV)

Ziffer 37 Steuerfreie Beträge

Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 202 000.-.

Ziffer 37.1/Code 671
Betrag für Eheleute (K)

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 101 000.-.

Ziffer 37.2/Code 672
Betrag für übrige Steuerpflichtige (K)

Für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, sind vom Reinvermögen Fr. 51 000.- steuerfrei.

Ziffer 37.3/Code 673
Betrag für jedes minderjährige Kind (K)

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

Die Kapitalleistungen aus Vorsorge sind immer zu 100% steuerbar.

Kantonssteuer: Die Steuer beträgt für die ersten Fr. 216 000.- 30% und für den Fr. 216 000.- übersteigenden Betrag 40% des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1%.

Bundessteuer: Ab der Steuerperiode 2011 beträgt die Steuer $\frac{1}{5}$ des massgebenden Tarifs. Bitte beachten Sie, dass der Elterntarif nach Art. 214 Abs. 2^{bis} DBG bei Kapitalleistungen aus Vorsorge keine Anwendung findet (Art. 38 Abs. 2 DBG).

Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammengerechnet und gesamthaft besteuert.

Einsprache

Nach der Eröffnung der definitiven Veranlagung bitten wir Sie, die ermittelten Faktoren mit dem Doppel Ihrer Steuererklärung zu vergleichen. Sind Sie mit den Abänderungen nicht einverstanden, können Sie innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung **schriftlich** Einsprache erheben. **Auf Einsprachen per E-Mail oder Fax kann nicht eingetreten werden.** Die Einsprache muss eine **Begründung** und einen **Antrag** enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen. Auf Einsprachen allgemeiner Art wird nicht eingetreten. Der Eingang der Einsprache wird bestätigt. Bis zur Behandlung kann je nach Arbeitsanfall einige Zeit verstreichen. **Eine eingegangene Einsprache führt zwar zu einer Unterbrechung der Bezugsmassnahmen, befreit aber nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.** Allfällige abgewiesene Einsprachen können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weitergezogen werden.

Straffolgen bei Zuwiderhandlung

Im Steuerrecht des Kantons Zug und des Bundes (direkte Bundessteuer) sind eine Reihe von Strafbestimmungen verankert, von denen wir insbesondere folgende erwähnen möchten:

1. Sanktionen bei Nichteinreichung der Steuererklärung:

Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreicht bzw. ergänzt, wird eine Ermessensveranlagung (§ 130 Abs. 3 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG) durchgeführt. Stellt sich in der Folge heraus, dass diese Ermessensveranlagung zu niedrig ausfiel, werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer Nachsteuern (§ 144 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG) und Bussen (§ 204 StG; Art. 175 DBG) erhoben. Das Versäumnis selbst wird unabhängig von den Nachsteuern und den Bussen bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken bestraft (§ 203 StG; Art. 174 DBG). Im Übrigen kann eine Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (§ 132 Abs. 2 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG).

2. Sanktionen bei unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung:

Wer Tatsachen, die für den Bestand oder den Umfang der Steuer wesentlich sind, verschweigt oder vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht, hat neben dem hinterzogenen Betrag eine Busse zu entrichten, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer bis das Dreifache (§ 204 Abs. 2 StG; Art. 175 Abs. 2 DBG) der hinterzogenen Steuer betragen kann. Strafbar ist nicht nur die vollendete Steuerhinterziehung, sondern auch der Versuch dazu (§ 205 StG; Art. 176 DBG). Werden zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, so liegt ein Steuerbetrug vor. Dabei handelt es sich sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer um ein strafrechtliches Vergehen, das durch den Strafrichter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§ 229 StG; Art. 186 DBG).

3. Selbstanzeige für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern:

Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird ab dem 1. Januar 2010 neu auf die Erhebung einer Busse verzichtet, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen (§ 204 Abs. 3 StG; Art. 181a Abs. 1 DBG).

Tarife und Steuerberechnungen

Auf unserer Website www.zug.ch/tax finden Sie unter dem Titel **«Natürliche Personen, Steuerrechner»** ein Berechnungsprogramm, mit welchem Sie den zu bezahlenden Steuerbetrag für die **Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer** sowie die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge aufgrund Ihrer Faktoren ermitteln können. Bitte beachten Sie, dass bei der elektronischen Steuererklärung eTax.zug die Steuerberechnung eingebaut ist.

Hinweis für die direkte Bundessteuer:

Für die Berechnung der geschuldeten direkten Bundessteuer kommen in der Steuerperiode 2012 folgende Tarife zur Anwendung:

– Grundtarif (Tarif für Alleinstehende)

Der Grundtarif ist anwendbar für alleinstehende Steuerpflichtige (Ledige, Verwitwete, Geschiedene oder Getrenntlebende), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben.

– Verheiratetentarif (Tarif für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft)

Der Verheiratetentarif ist anwendbar für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.

– Elterntarif (Tarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben)

Der Elterntarif ist anwendbar für Personen, die mit Kindern – für die sie die elterliche Sorge haben – oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um Fr. 251.– pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Detaillierte Angaben zur Anwendung des im Einzelfall anwendbaren Tarifs finden Sie in den entsprechenden Tabellenübersichten, abgebildet auf unserer Website (www.zug.ch/tax) unter dem Index **Steuerbuch § 33 Abschnitt 11**. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30** vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, Abschnitt 13 (abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-030-D-2010-d).

Steuererklärung 2012

Steuerverwaltung
Kanzlei
Bahnhofstrasse 26
Postfach
6301 Zug

Fristerstreckungsgesuch

47

Das Fristerstreckungsgesuch kann elektronisch über www.zug.ch/tax eingereicht werden.

Die unterzeichnete Person stellt
das Gesuch, dass ihr die Frist
zur Einreichung der Steuererklärung
erstreckt wird bis

Personen-Nummer
(oben links auf dem Formular K
ersichtlich)

Name

Adresse

Grund

Ort und Datum

Unterschrift

Steuerverwaltung
Natürliche Personen
Bahnhofstrasse 26
6300 Zug

T 041 728 26 11
www.zug.ch/tax